



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Peter Bellwald, Vorsitz
lic. iur. Oskar Müller, lic. iur. Jacqueline Iten-Staub,
lic. iur. Felix Gysi und Dr. iur. Matthias Suter
Gerichtsschreiberin: lic. iur. Sarah Duss

U R T E I L vom 10. November 2014

in Sachen

A.A. und B.A., wohnhaft in den USA
Beschwerdeführer
vertreten durch RA D.

gegen

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern des Kantons Zug,
Neugasse 2, Postfach 146, 6301 Zug
Beschwerdegegner

betreffend

Zivilstandswesen
(Zwischenentscheid)

V 2014 63

A. a) C.A. kam am ... im Januar 2013 in der Stadt Z., im US-Gliedstaates Y., Vereinigte Staaten, zur Welt. Am 4. April 2013 übermittelte das Schweizerische Generalkonsulat in Chicago, Illinois, dem Bundesamt für Justiz das "Certificate of Live Birth" (Geburtsurkunde) des US-Gliedstaates Y. Department of Health von C.A. In der Geburtsurkunde sind folgende Personen als Eltern von C.A. eingetragen: Als Vater A.A., von ... ZG (nachfolgend Wunschvater), und als Mutter B.A., von ... ZG und ... OW (nachfolgend Wunschmutter). Gemäss Datenblatt der Einwohnerdienste der Gemeinde X. ZH war das Ehepaar, A.A., geboren am ..., und B.A., geboren am ..., seit dem 1. August 2007 in der Gemeinde X. ZH wohnhaft.

b) Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern des Kantons Zug vermutete auf Grund des dazumal schweizerischen Wohnsitzes sowie des Alters der Wunscheltern eine Leihmutterschaft oder eine Adoption, weshalb diese mit Schreiben vom 17. Mai 2013 aufgefordert wurden, bis zum 30. Mai 2013 einen ärztlichen Nachweis über die Schwangerschaft von B.A. sowie die Passkopien sämtlicher Familienmitglieder mit Nachweis über Ein- und Ausreise in die Vereinigten Staaten einzureichen. Innert erstreckter Frist teilte eine zwischenzeitlich von den Wunscheltern bevollmächtigte Rechtsvertreterin dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst am 12. Juni 2013 mit, die Geburt von C.A. sei tatsächlich auf eine Leihmutterschaft zurückzuführen. Gleichwohl werde beantragt, dass das Kindsverhältnis zu den Wunscheltern, welches aus der Geburtsurkunde eindeutig hervorgehe, anerkannt und ins Personenstandsregister eingetragen werde. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, werde um Frist zur Antragsbegründung und anschliessend um eine anfechtbare Verfügung ersucht. Mit Schreiben vom 19. Juni 2013 forderte der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst die Rechtsvertreterin auf, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Feststellung der Elternschaft der Wunscheltern im Original sowie eine notariell beglaubigte, mehr als sechs Wochen nach der Geburt von C.A. abgegebene Erklärung der gebärenden Mutter, wonach diese auf ihre Rechte als Mutter von C.A. verzichte, einzureichen. Des Weiteren werde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht worden sei. Am 16. Juli 2013 fand ein Gespräch zwischen dem Wunschvater, seiner Rechtsvertreterin, einer Juristin der Direktion des Innern und dem Abteilungsleiter des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes statt. An diesem Gespräche betonte der Wunschvater, dass er sich auf Grund einer Verschwiegenheitsvereinbarung im Leihmutterschaftsvertrag ausser Stande sehe, das vollständige Gerichtsurteil offenzulegen. Er sei jedoch bereit, das Urteil unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass die Identität der gebärenden Mutter nicht bekanntgegeben werden müsse.

c) Mit Schreiben vom 13. September 2013 reichte der neue Rechtsvertreter der Wunscheltern dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst einen Teil des "Gestational Carrier Agreement" (Leihmutterchaftsvertrag), die "Privacy and Confidentiality Clause" beinhalten, sowie ein Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich vom 31. Juli 2013 ein, wonach aufgrund der DNA-Befunde praktisch erwiesen sei, dass der Wunschvater der genetische Vater von C.A. sei. Der Rechtsvertreter führte aus, seine Mandanten könnten infolge der vertraglichen Verpflichtung, die Identität der Leihmutter nicht offenzulegen, eine beglaubigte Kopie des Urteils nur in anonymisierter Form vorlegen. Aus demselben Grund könne auch die vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst verlangte Erklärung der Leihmutter nicht vorgelegt werden. Die "Privacy Clause" erlaube es hingegen ausdrücklich, dem Kind die Identität der Leihmutter bekannt zu geben. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung sei somit vollumfänglich gewahrt. Es werde um Mitteilung gebeten, ob mit der Vorlage einer beglaubigten anonymisierten Kopie des Urteils der genügende Nachweis des ausländischen Entscheides erbracht würde, damit er, der Rechtsvertreter, eine entsprechende Kopie anfertigen lassen könne. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beantwortete dieses Schreiben am 4. November 2013 dahingehend, dass dem Antrag auf Eintragung ins Zivilstandsregister aufgrund eines "geschwärzten" Urteils nicht zugestimmt werden könne, da das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung schwerer wiege als die Geheimhaltungserklärung. Den Wunscheltern werde zur Einreichung des vollständigen Gerichtsurteils Frist bis zum 30. November 2013 gesetzt. Anderenfalls könne das gesamte Gerichtsurteil nicht berücksichtigt werden, was zur Folge hätte, dass niemand als Eltern von C.A. eingetragen werden könne. Innert derselben Frist könnten sich die Wunscheltern zum geplanten Vorgehen äussern. Am 6. Dezember 2013 gewährte der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst eine Fristerstreckung bis 11. Dezember 2013 und drohte im Unterlassungsfall die Verweigerung des gesamten Eintrags mittels beschwerdefähiger Verfügung an. Daraufhin liessen die Wunscheltern mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 eine beglaubigte Kopie des Urteils vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, auf dem die Angaben zur Identität der Leihmutter sowie ihres Ehemannes schwarz übermalt sind, einreichen. Begründend liessen sie auf ihre Stellungnahme vom 13. September 2013 sowie auf eine ebenfalls beigelegte Kopie des Gesetzes Nr. 3107.41 "Adult adopted person may petition for release of certain information" des US-Gliedstaates Y. verweisen. Weiter liess das Ehepaar mitteilen, dass es mit C.A. und dessen älterem Bruder Anfang 2014 den Wohnsitz in die USA verlegen werde. Aus dem eingereichten Urteil geht im Wesentlichen hervor, dass das noch ungeborene Kind mittels einer Eizelle einer anonymen Spenderin und dem Spermium des Wunschvaters gezeugt worden ist, dass die Leihmutter

und ihr Ehemann auf die ihnen Kraft der Schwangerschaft der Leihmutter zustehenden Rechte verzichteten und dass zwischen dem Kind und den Wunscheltern ein Kindsverhältnis besteht.

d) In der Folge gelang es dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst unter Zuhilfenahme des kriminaltechnischen Dienstes der Zuger Polizei die auf dem Urteil geschwärzten Stellen wieder sichtbar zu machen und so die Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns zu eruieren. Er teilte dem Rechtsvertreter der Wunscheltern am 9. Januar 2014 mit, dass der Name der Leihmutter nun bekannt sei und sich die Frage stelle, wie weiter zu verfahren sei. Ein Kindsverhältnis zur Mutter werde nach Schweizer Recht durch die Geburt und nicht durch einen privatrechtlichen Leihmutterchaftsvertrag begründet, der überdies nach Schweizer Recht nichtig sei. Da der Ehemann der Leihmutter im Gerichtsurteil auf die Vaterschaft verzichtet habe, könne der Wunschvater, bei dem es sich um den genetischen Vater handle, als Vater im Zivilstandsregister eingetragen werden. Was die Leihmutter betreffe, könne diese - in Analogie zu Art. 265a ZGB - eine notariell beglaubigte Erklärung abgeben, in der sie auf die ihr als Mutter zustehenden Rechte verzichte. Damit könne die Aufhebung des Kindsverhältnisses zur gebärenden Mutter anerkannt werden. Danach bestehe für die Wunschmutter die Möglichkeit, C.A. privilegiert zu adoptieren (sog. Stiefkindadoption, Art. 264-265a ZGB). Zur Einreichung einer entsprechenden Erklärung der Leihmutter bzw. zur Stellungnahme werde Frist gesetzt bis zum 10. Februar 2014.

e) Mit Schreiben vom 23. Januar 2014 und 4. Februar 2014 liessen die Wunscheltern unter Hinweis auf das Zuger Datenschutzgesetz mitteilen, die Rekonstruktion anonymisierter Passagen mittels technischer Hilfsmittel sei widerrechtlich und verstosse gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst werde aufgefordert, sämtliche Hinweise auf die Identität der Leihmutter aus den Akten zu entfernen und dies schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls werde um Erlass einer einsprachefähigen Verfügung gebeten, und das Vorgehen des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes werde mittels Aufsichtsbeschwerde beanstandet. Innert erstreckter Frist liessen die Wunscheltern sodann am 12. Februar 2014, ergänzt am 17. Februar 2014, eine Stellungnahme zum Schreiben des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes vom 9. Januar 2014 einreichen und wiederum die vollständige Anerkennung der ausländischen Geburtsurkunde resp. des Urteils des ... Court of Common Pleas, Probate Division, vom 26. Dezember 2012, beantragen. Sodann liessen die Wunscheltern am 10. Februar 2014 eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst deponieren.

f) Mit Zwischenentscheid vom 11. April 2014 stellte der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst fest, dass gemäss Urteil vom 26. Dezember 2012 des Court of Common Pleas, Probate Division, in ..., US-Gliedstaat Y., Vereinigte Staaten, B.C., verheiratet mit A.C., wohnhaft ..., USA, C.A.. [...] am ... Januar 2013 geboren habe (Dispositiv-Ziffer 1), und dass der gebärenden Mutter, B.C., das rechtliche Gehör zu gewähren sei (Dispositiv-Ziffer 2). Begründend wird im Zwischenentscheid zur Sichtbarmachung des Namens der gebärenden Mutter im Wesentlichen ausgeführt, die Sichtbarmachung sei weder widerrechtlich gewesen noch habe der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst mit seinem Vorgehen gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben verstossen. Die Vollständigkeit und Korrektheit der Zivilstandsregister sowie die Durchsetzung des verfassungsmässig garantierten Rechts jeder Person auf Zugang zu den Daten ihrer Abstammung stehe im öffentlichen Interesse. Zudem sei durch die Sichtbarmachung des Namens der gebärenden Mutter auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht verletzt worden. Ausfindig- und Sichtbarmachung des Namens seien demzufolge rechts- und verhältnismässig gewesen. Was die Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffe, hätten auch die Wunscheltern vorgebracht, dass mit dem Eintrag der Leihmutter als Mutter von C.A. die Interessen der Leihmutter betroffen seien, weshalb diese zwingend vorgängig anzuhören sei, was indes nicht erfolgt und auch gar nicht möglich sei, da die amerikanischen Behörden die dazu notwendige Rechtshilfe in einem nach amerikanischem Recht widerrechtlichen Verfahren nicht gewähren könnten. Hierzu sei zu sagen, dass eine förmliche "Anhörung" nicht nötig sei und es aus Gründen der Verhältnismässigkeit genüge, die gebärende Mutter auf dem Rechtshilfeweg zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs an die gebärende Mutter sei als wenig nachteilig zu betrachten, denn die "Privacy Clause" gelte nicht absolut. In einem anderen Fall sei es den dortigen Wunscheltern problemlos möglich gewesen, eine Einverständniserklärung der gebärenden Mutter einzureichen. Wie die Wunscheltern ausführten, hätten diese regelmässigen Kontakt zur Leihmutter, weshalb die Kontaktaufnahme zur Beschaffung der Einverständniserklärung leicht fallen dürfte. Aufgrund des regelmässigen Kontakts zwischen Leihmutter und Kind sei es umso wichtiger, ihr das rechtliche Gehör zu gewähren. Zudem sei die Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung von Gesetzes wegen auch im Verfahren vor dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst gewahrt.

B. Mit Eingabe vom 14. Mai 2014 liessen A.A. und B.A., vertreten durch RA D., gegen die Zwischenverfügung vom 11. April 2014 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben und beantragen, die Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben (Antrag-Ziffer 1), der Beschwerdegegner sei anzuweisen, sämtliche rekonstruierten Daten hinsichtlich der Identität

der Leihmutter aus dem Verfahren zu entfernen (Antrag-Ziffer 2), es sei festzustellen, dass die übermässige Verzögerung des Verfahrens eine formelle Rechtsverweigerung darstelle und der Beschwerdegegner sei anzuweisen, unverzüglich über die Anerkennung des im Ausland begründeten Kindsverhältnisses zu C.A. zu entscheiden (Antrag-Ziffer 3); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zulasten des Beschwerdegegners (Antrag-Ziffer 4). Begründend liessen die Beschwerdeführer vorab darauf hinweisen, dass durch den Zwischenentscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehe, da mit diesem zum einen die Identität der Mutter festgestellt und dieser das rechtliche Gehör gewährt werden solle, der Entscheid aber zum andern auch zu einer unzulässigen Verzögerung des Verfahrens führe, was angesichts des Anspruchs des Kindes auf unverzüglichen Eintrag in ein Register nicht zulässig sei (mit Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 UN-KRK). Die Angaben zur Identität der Leihmutter seien durch den Beschwerdegegner offensichtlich wider Treu in Glauben und in Verletzung des Zuger Datenschutzgesetzes beschafft worden. Sie, die Beschwerdeführer, könnten die vom Beschwerdegegner behauptete Identität der Leihmutter nicht bestätigen. Soweit der Beschwerdegegner die Identität der Leihmutter für rechtsgenügend erstellt halte, könne dem nicht gefolgt werden, denn um den Anforderungen an die Registerwahrheit zu genügen, würden ausländische Zivilstandsereignisse nur auf Grund beglaubigter Dokumente eingetragen. In der vorgelegten beglaubigten Kopie des Urteils vom 26. Dezember 2012 umfasse die Beglaubigung jedoch die geschwärzten Elemente nicht, da diese vom beglaubigenden Notar gar nicht geprüft worden seien. Wenn der Beschwerdegegner beabsichtige, die amerikanische Leihmutter als Mutter von C.A. ins Register einzutragen, verkenne er, dass die Sache diesfalls ohne jeglichen Bezug zur Schweiz und damit nicht einzutragen sei. Der Vater von C.A. sei im Falle der Nichtanerkennung des Urteils der Ehemann der Leihmutter. Die vom Beschwerdegegner beabsichtigte Eintragung des Wunschvaters als Vater von C.A. mit der Begründung, der Ehemann der Leihmutter habe auf seine Vaterschaftsrechte verzichtet, entspreche einer Teilanerkennung des Urteils, was einer gemäss Art. 27 Abs. 3 IPRG unzulässigen "revision au fond" entspreche, da es sich um einen einheitlichen Sachverhalt handle, der Ehemann der Leihmutter zusammen mit der Leihmutter auf seine Elternrechte verzichtet habe. Daraus könne nicht abgeleitet werden, dass er auch alleine auf seine Elternrechte verzichte. Schliesslich sei nicht ersichtlich, weshalb der Verzicht des Ehemannes als gültig erachtet werde, jener der Leihmutter aber nicht. Die Anfechtung des Kindsverhältnisses wäre weder durch den Ehemann der Leihmutter - dieser habe der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt (mit Hinweis auf Art. 256 Abs. 3 ZGB) - noch durch das Kind selbst möglich, solange der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben werde. Es bestehe vorliegend umso weniger ein Bezug zur Schweiz, als die Beschwerdeführer ihren Wohnsitz in die USA ver-

legt hätten. Im Falle der Nichtanerkennung des Urteils bestehe keine Rechtsbeziehung zwischen C.A. und der Schweiz, weshalb in diesem Fall auch nicht das geringste öffentliche Interesse bestehe, die Identität der Leihmutter zu eruieren. Die Nichtanerkennung des Urteils und der Eintrag der Leihmutter als Mutter hätte zur Folge, dass C.A. elternlos sei, da das in der Schweiz eingetragene Kindsverhältnis am Wohnort der Leihmutter keine Rechtswirkung zu entfalten vermöge. Zum vom Beschwerdegegner erwähnten Präzedenzfall sei anzumerken, dass in jenem ja auch nicht die Leihmutter als Mutter eingetragen worden sei, sondern der Eintrag "Mutter unbekannt" erfolgt sei. Werde hingegen das Urteil vom 26. Dezember 2012 anerkannt, so seien die Beschwerdeführer als Eltern von C.A. einzutragen. Die Identität der Leihmutter sei diesfalls nur noch im Zusammenhang mit dem Recht von C.A. auf Kenntnis seiner Abstammung von Bedeutung. Dieses in Art. 7 Abs. 1 UN-KRK garantierte Recht gelte in der schweizerischen Rechtsordnung nicht in absoluter Weise. Vielmehr sei eine Interessenabwägung vorzunehmen (mit Hinweis auf BGE 134 III 241 Erw. 5.4). Es handle sich um eine Abwägung privater Interessen, weshalb ausgeschlossen sei, dass die vom Beschwerdegegner vorgenommenen Handlungen zur Rekonstruktion der Identität der Leihmutter im öffentlichen Interesse lägen. Gemäss Gesetz Nr. 3107.41 "Adult adopted person may petition for release of certain information" des US-Gliedstaates Y. könne C.A. zudem mit Erreichen der Volljährigkeit in Y. Auskunft über seine Abstammung verlangen. Sie, die Beschwerdeführer, hätten sich verpflichtet, C.A. über die Identität seiner Leihmutter aufzuklären und es bestünden keinerlei Hinweise dafür, dass sie dies nicht effektiv tun wollten, bestehe doch regelmässiger Kontakt zwischen der Leihmutter und C.A. und sei diese doch auch an der Taufe anwesend gewesen. Das Recht von C.A. auf Kenntnis der eigenen Abstammung sei somit vollumfänglich gewahrt. Ohne ein entsprechendes öffentliches Interesse sei der Versuch, mittels technischer Hilfsmittel die anonymisierte Identität der Leihmutter zu rekonstruieren, offensichtlich unzulässig. Zudem verstosse die Rekonstruktion von anonymisierten Daten gegen die Grundprinzipien des Datenschutzes und sei somit grundsätzlich zu verneinen. Soweit der Beschwerdegegner eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben mangels einer Vertrauensgrundlage bestreite, verkenne er, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nicht nur den Vertrauensschutz umfasse, sondern Grundsatz jeglichen staatlichen Handelns sei (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV). Es sei für den Beschwerdegegner aufgrund der eingeschwärzten Stellen ohne weiteres ersichtlich gewesen, dass die Beschwerdeführer die Identität der Leihmutter gerade nicht hätten bekannt geben wollen, weshalb sie auch ohne ausdrückliche Zusicherung des Beschwerdegegners hätten darauf vertrauen dürfen, dass dieser nicht versuchen werde, die explizit nicht bekannt gegebene Identität der Leihmutter zu rekonstruieren. Das Verhalten des Beschwerdegegners sei daher sehr wohl als

treuwidrig zu qualifizieren, und vom Unrechtsgehalt her mit der in Art. 143 und 143^{bis} StGB unter Strafe gestellten unbefugten Datenbeschaffung bzw. dem unbefugten Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem vergleichbar. Der beschwerdegegnerische Hinweis, wonach sich die Beschwerdeführer die Rekonstruktion der Angaben selbst zuzurechnen hätten, da sie diese unzureichend geschützt hätten, sei geradezu widersinnig. Es sei zwar zutreffend, dass das Zuger Datenschutzgesetz auf die Datenbearbeitung im Rahmen der öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs nicht anwendbar sei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei aber die Anerkennung eines ausländischen Entscheides gemäss Art. 27 IPRG und nicht der Eintrag in ein öffentliches Register. Auf dieses Verfahren sei das Zuger Datenschutzgesetz sehr wohl anwendbar. Beim Beschwerdegegner handle es sich zweifellos um ein Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 DSG. Es handle sich um ein erstinstanzliches nicht streitiges Verwaltungsverfahren, welches gemäss § 3 Abs. 2 lit. a DSG ausdrücklich [red. Anmerkung: ausdrücklich *nicht*] vom Geltungsbereich ausgeschlossen sei. Die Verwendung der rekonstruierten Daten erfolge offensichtlich nicht zum bei der Beschaffung angegebenen Zweck. Ebenso wenig ergebe sich dieser Verwendungszweck aus den Umständen, noch sei die Rekonstruktion anonymisierter Daten gesetzlich vorgesehen. Somit verstosse die Rekonstruktion klar gegen § 4 Abs. 1 lit. c DSG. Des Weiteren seien die Daten auch nicht von der betroffenen Person oder im Einverständnis der Leihmutter beschafft worden, womit § 4 Abs. 1 lit. b DSG verletzt sei. Paragraph 4 Abs. 1 lit. d DSG erlaube die Datenbearbeitung zudem nur unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Nicht von Bedeutung sei, dass das enge private Umfeld der Beschwerdeführer beschränkte Kenntnis von der Tatsache habe, dass C.A. mit Hilfe einer Leihmutter gezeugt worden sei. Das "Gestational Carrier Agreement" verbiete es den Beschwerdeführern denn auch nicht, mit Freunden und Verwandten über die Leihmutterchaft zu sprechen. Insgesamt bestehe kein öffentliches Interesse an der Rekonstruktion der Identität der Leihmutter, und diese sei treu- und gesetzeswidrig. Die Rechtmässigkeit des Rekonstruktionsversuchs sei daher zu verneinen. Der rechtmässige Zustand könne nur durch die Entfernung dieser Angaben aus den Akten wieder hergestellt werden. Was das rechtliche Gehör betreffe, sei dem Beschwerdegegner grundsätzlich zuzustimmen, dass eine Eintragung der Leihmutter in die Schweizer Register ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht zulässig sei. Nachdem jedoch die Eintragung der Leihmutter ohnehin nicht zulässig sei, erübrige es sich, der Leihmutter das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs sei zudem nur über den Rechtshilfegweg möglich. Die amerikanischen Behörden könnten jedoch im Zusammenhang mit der nach amerikanischem Recht offensichtlich unzulässigen Eintragung der Leihmutter im Schweizer Register keine Rechtshilfe gewähren. Auch der beschwerdegegnerische Hinweis auf die

Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer sei geradezu absurd, denn die Gewährung des rechtlichen Gehörs sei ausschliesslich eine Verpflichtung der staatlichen Organe, welche unter keinen Umständen auf die Beschwerdeführer überwältigt werden könne. Die in den USA wohnhaften Beschwerdeführer würden sich durch die Erbringung der vom Beschwerdegegner geforderten Mitwirkung zudem in den USA ernsthaften Rechtsnachteilen aussetzen, weshalb die Mitwirkung ohnehin nicht zumutbar sei. Nachdem der Eintrag der Leihmutter nicht zulässig sei und ein allfälliges Rechtshilfeersuchen von den USA nicht gewährt würde, sei auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Leihmutter zu verzichten. Ein Rechtshilfesuch würde angesichts seiner offensichtlichen Aussichtslosigkeit zudem eine unzulässige Verzögerung des Verfahrens bedeuten, wo doch bereits heute das Recht auf einen unverzüglichen Eintrag gemäss Art. 7 Abs.1 UN-KRK verletzt sei. Der Beschwerdegegner verfüge seit dem 11. Dezember 2013 mit dem beglaubigten anonymisierten Urteil über alle für die Anerkennung und Eintragung notwendigen Unterlagen. Die übermässige Verzögerung des Verfahrens stelle eine formelle Rechtsverweigerung dar und der Beschwerdegegner sei anzuweisen, unverzüglich einen Entscheid über die Anerkennung des im Ausland begründeten Kindsverhältnisses zu fällen.

C. Der Beschwerdegegner beantragte am 20. Juni 2014 vernehmlassend die vollumfängliche Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer. Begründend verwies er auf die Erwägungen im angefochtenen Zwischenentscheid und hielt ergänzend in Wesentlichen fest, Namen und Adresse der gebärenden Mutter und ihres Ehemanns seien auf dem eingereichten Urteil bereits mit einer gewöhnlichen Schreibtischlampe lesbar gewesen. Der kriminaltechnische Dienst sei beigezogen worden, um eine Abbildung anzufertigen, die es auch anderen Leserinnen und Lesern ermögliche, unabhängig vom eingereichten Urteilsoriginal die Namen und Adressen lesen zu können, sodass das Urteilsoriginal nicht ohne Not herausgegeben werden müsse, bzw. um ein Gutachten zu erstellen, das auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vor einer höheren Instanz als rechtsgenügender Beweis eingebracht werden könne. Der Begriff "Rekonstruktion" sei unrichtig, da es sich lediglich um ein "leichter erkennbar machen" gehandelt habe. Es treffe zwar zu, dass die Urkundsperson die geschwärzten Stellen ausdrücklich von der Beglaubigung ausgenommen habe, die Behauptung aber, dass die geschwärzten Passagen andere Informationen enthielten als das ungeschwärzte Original, sei abwegig. Diesfalls müsste davon ausgegangen werden, dass die Gerichtsurkunde von Dritten abgeändert worden sei, was zu einer gesamthaften Zurückweisung der Urkunde führen würde, womit aber der Eintrag von C.A. von Gesetzes wegen vollumfänglich abzuweisen wäre. Gemäss Art. 15 Abs. 2 ZStV setze die Beurkun-

dung eines Zivilstandsereignisses oder einer Zivilstandstatsache zwingend voraus, dass die aktuellen Daten der betroffenen Personen im Personenstandsregister abrufbar seien. Nach Art. 15 Abs. 3 ZStV seien die Zivilstandsereignisse einer Person in chronologischer Reihenfolge zu beurkunden. Unabhängig davon, welche der möglichen Mütter als rechtliche Bezugsperson von C.A. eingetragen werde, seien die Informationen über die gebärende Mutter von Gesetzes wegen Beurkundungsbestandteil (Art. 7 und 8 ZStV), da mit der Geburt eine rechtliche Beziehung zur gebärenden Mutter und ihrem Ehemann entstanden sei (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Somit sei die Information der gebärenden Mutter und ihres Ehemannes ebenfalls Bestandteil der Beurkundung, selbst wenn diese Beziehung anschliessend, im Register bzw. in Zivilstandsdokumenten, als nicht mehr aktuell gültige Verwandtschaftsbeziehung aufgeführt werde. Die rechtsverbindlichen Vorgaben aus Art. 7 und 8 ZStV seien auch im vorliegenden Fall verbindlich und dürften vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst nicht contra legem umgangen werden. Soweit sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellten, es sei nicht ersichtlich, weshalb der vorgeburtliche Verzicht des Ehemanns der Leihmutter als gültig erachtet werde, nicht aber jener der Leihmutter selber, betreffe dies nicht die angefochtene Zwischenverfügung und sei somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dennoch führte der Beschwerdegegner unter Verweis auf die Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission 22/2013 vom 12. Dezember 2013, S. 48, aus, bei einer vorgeburtlichen Verzichtserklärung der Mutter liege ein Verstoss gegen Art. 27 ZGB vor; eine solche Verletzung sei dem *Ordre public* zuzuordnen (mit Hinweis auf Bg-act. C7). Im Gegensatz zur gebärenden Mutter, welche während der neunmonatigen Schwangerschaft psychische und biologische Bindungen zum Fötus entwickle, weise ihr Ehemann weder eine biologische Verwandtschaft noch eine besonders affektive Beziehung zu C.A. auf. Frauen würden unter dem Schutz der UN-Frauendiskriminierungs-konvention (UN-FDK) stehen und eine Leihmutter werde unzweifelhaft und in unerträglicher Weise diskriminiert, wenn man sie entmenschliche und zur blossen Gebärmachine degradiere. Deshalb sei es unverständlich, dass sich die Beschwerdeführer dagegen wehrten, die Leihmutter nicht als blosses Verfahrensobjekt, sondern als Verfahrenssubjekt mit eigenen, ihr aufgrund ihres Menschseins zustehenden Rechten zu behandeln, ihr folglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Zudem lege das Urteil des Court of Common Pleas nahe, dass auch nach US-amerikanischem Recht ein Kindsverhältnis zwischen C.A. und der gebärenden Mutter bestanden habe, weswegen dieses habe aufgehoben werden müssen. Im von den Beschwerdeführern erwähnten Präzedenzfall hätten die Wunscheltern die vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst geforderte Erklärung der Leihmutter eingebracht. Es treffe nicht zu, dass die Mutter in jenem Fall als unbekannt beurkundet worden sei, vielmehr sei beurkundet worden, dass das betroffene

Kind in keinem kindsrechtlichen Verhältnis zu einer Frau stehe. Nachdem die Beschwerdeführer beantragt hätten, C.A. im schweizerischen Personenstandsregister einzutragen, bestehe durchaus ein öffentliches Interesse an der Feststellung der kompletten Abstammung des Kindes. Nachdem es sich beim Zivilstandsregister - Teil davon sei das Personenstandsregister (Art. 6a Abs. 1 ZStV) - um ein öffentliches Register handle und es gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB für die bezeugten Tatsachen den vollen Beweis erbringe, und im Personenstandsregister namentlich die Abstammung erfasst werde (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB i.V.m. Art. 8 lit. I und o ZStV), sich der Begriff der Abstammung im Weiteren nicht nur auf die aktuell gültigen familienrechtlichen Beziehungen beziehe, seien alle Abstammungsverhältnisse von Gesetzes wegen in den Zivilstandsregistern zu dokumentieren (Art. 8 ZStV), was auch der Bundesrat im Bericht zur Leihmutterschaft vom 29. November 2013, Ziff. 3.6.2, bestätigt habe. Was das Interesse des Kindes betreffe, beziehe sich das von den Beschwerdeführern eingereichte Gesetz des US-Gliedstaates Y. auf adoptierte volljährige Personen. Es sei fraglich, ob diese Bestimmungen überhaupt auf Kinder, welche mit Hilfe von Leihmutterschaft gezeugt worden seien, anwendbar seien. Selbst wenn dem so wäre, sei C.A. in den USA im Vergleich zur schweizerischen Gesetzgebung wesentlich schlechter gestellt, da er dort erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreichen werde und überdies keine Bestimmungen für minderjährige Kinder bestünden, wie dies in der Schweiz mit Art. 268c ZGB und auch mit der geplanten Revision des Adoptionsrechts (unbedingter Anspruch des minderjährigen Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung) der Fall sei. Zudem sei der Erlass des US-Gliedstaates Y. leicht veränderlich und es sei fraglich, ob sich der nunmehr im US-Gliedstaat W. niedergelassene C.A. dort überhaupt auf Y.-Recht berufen könne. Auch dass sich die Beschwerdeführer auf vertraglicher Basis verpflichtet hätten, dereinst ihren Sohn über seine Abstammung aufzuklären, könne nicht den umfassenden Rechtsschutz auf Kenntnis der Abstammung gewähren, wie ihn das schweizerische Recht vorsehe. Auch wenn C.A. nötigenfalls auf Feststellung seiner Abstammung klagen könnte, sei zu beachten, dass die gebärende Mutter mit C.A. nicht genetisch verwandt sei, das Kindsverhältnis mithin nicht mittels DNA-Analyse festgestellt werden könnte, eine Klage gegen die sozialen Eltern zu einem Loyalitätskonflikt führen könnte und zudem Umstände wie beispielsweise der Todesfall der Eltern eintreten könnten, welche das Recht auf Kenntnis der Abstammung verunmöglichen würden. Es könne nicht im Sinne des Kindeswohls sein, dass ein Kind seinen sozialen Eltern ausgeliefert sei, um Informationen über seine eigene Abstammung zu erhalten. Es sei nicht einzusehen, weshalb das verfassungsmässige Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 119 Abs. 2 lit. g BV) beschnitten werden sollte, wenn sich die Wunscheltern in bewusster Absicht der Umgehung des schweizerischen Verbots im Ausland für eine Leihmutterschaft entscheiden.

Soweit die Eltern monierten, Art. 7 Abs. 1 UN-KRK sei ohnehin schon schwer verletzt und würde bei einer weiteren Verzögerung durch Gewährung des rechtlichen Gehörs noch weiter verletzt, sei zu sagen, dass C.A. bereits in einem US-amerikanischen Register eingetragen sei und sich die Zeitverzögerung somit rechtfertigen lasse. Da C.A. von einer Leihmutter geboren worden sei, habe er gemäss Art. 7 Abs. 1 UN-KRK das Recht, diese kennenzulernen oder zumindest deren Identität zu kennen. Die Beschwerdeführer seien von Beginn weg und mehrmals auf die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5 ZStV) hingewiesen worden, seien dieser jedoch nicht bzw. nur höchst bedingt nachgekommen. Für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern könnten, und die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kenne als die Behörde, bestehe eine Mitwirkungspflicht (mit Hinweis auf BGE 130 II 449 Erw. 6.6.1; BGE 128 II 139 Erw. 2b; Urteil BVGer C 3913/2007 vom 7. November 2008 Erw. 7.6). Verweigerten Private in einem Verfahren, das durch ihr Begehren eingeleitet worden sei, die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so müsse die Behörde auf das Begehren nicht eintreten. Die Eintragung von C.A. sei nicht möglich, ohne die Information über die Identität der Leihmutter und ohne die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Zum Datenschutz bemerkte der Beschwerdegegner, dass die Beschwerdeführer selbst das Urteil eingereicht hätten. Ihnen sei bekannt gewesen, dass der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst von Amtes wegen dazu verpflichtet sei, sämtliche erforderlichen Abklärungen auszuführen. So habe er auch so keinem Zeitpunkt zugesichert, dass die benötigten Informationen nicht selbständig erhoben würden. Angesichts der Umstände könnten sich die Beschwerdeführer nicht auf guten Glauben berufen. Dass vorliegend weder das eidgenössische noch das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar sei, gehe aus § 3 Abs. 2 lit. c des Zuger DSG und aus Art. 1 Abs. 2 lit. d des eidgenössischen DSG sowie aus der Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988 dazu klar hervor (BBl 1988 II 413, S. 444). Das vorliegende Verfahren richte sich nach Art. 32 Abs. 1 IPRG, wonach eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen werde. Die Eintragung werde gemäss Art. 32 Abs. 2 IPRG bewilligt, wenn die Voraussetzungen von Art. 25 bis 27 IPRG erfüllt seien. Es handle sich somit unzweideutig um Verfahren über einen Eintrag in ein öffentliches Register des Privatrechtsverkehrs; das Zuger DSG könne nicht zur Anwendung gelangen, da dieses ansonsten Bundesrecht aushebeln könnte. Auch wenn, hypothetischer Weise, das Zuger DSG zur Anwendung gelangen würde, wäre die Datenbearbeitung gemäss § 5 Abs. 2 Zuger DSG explizit erlaubt. Der Datenschutz im Zusammenhang mit dem Zivilstandsrecht sei in Art. 43a ZGB in Verbindung mit Art. 81 ff. ZStV abschliessend geregelt. Was die Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber der Leihmutter be-

treffe, würden die Beschwerdeführer dieser zustimmen, indem sie eine Eintragung der Leihmutter in die Schweizer Register ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs als nicht zulässig erachteten. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ergebe sich auch aus § 15 Abs. 1 VRG. Im Weiteren reichte der Beschwerdegegner diverse Artikel des Blicks, Sonntagsblicks und blick.ch ein, kommentierte diese, stellte darin enthaltene Aussagen richtig und stellte schliesslich fest, dass die Rügen betreffend angeblichem Verstoss gegen die Datenschutzbestimmungen angesichts der intensiven Berichterstattung ad absurdum geführt würden und rechtsmissbräuchlich erschienen. Soweit die Beschwerdeführer ihm, dem Beschwerdegegner, eine Verfahrensverzögerung bzw. formelle Rechtsverweigerung vorwerfen, sei zu bemerken, dass diese zum einen ihre Mitwirkungspflichten nicht wahrgenommen hätten, und zu anderen mehrfach und unter verschiedenen Begründungen Fristerstreckungen verlangt hätten und diese auch antrags- und wunschgemäss erhalten hätten, weshalb der Vorwurf der Rechtsverzögerung geradezu rechtsmissbräuchlich erscheine. Abschliessend bestätigte der Beschwerdegegner das Lösungsangebot vom 9. Januar 2014. Der Vorteil dieser Lösung sei, dass das Verhältnis zu den biologischen Eltern zwar im System beurkundet sei, jedoch nicht in den aktuellen Zivilstandsauszügen erscheinen werde und somit nicht von Aussenstehenden wahrgenommen werden könne. Damit seien die Persönlichkeitsrechte von C.A. absolut geschützt, er könne aber jederzeit seine biologische Abstammung erfahren, sofern er dies wolle.

D. Die Beschwerdeführer hielten mit Replik vom 14. Juli 2014 an ihren Anträgen fest und entgegneten im Wesentlichen, es sei nicht auszuschliessen, dass der Name der Leihmutter teilweise fehlerhaft rekonstruiert worden sei oder dass die rekonstruierten Informationen vor der Schwärzung geändert worden seien, womit nicht etwa eine abgeänderte Gerichtsurkunde, sondern eine abgeänderte Kopie vorliege. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern eine Manipulation der geschwärzten Stellen, welche lediglich der Verhinderung einer ohnehin unzulässigen Rekonstruktion diene, nicht zulässig wäre. Die ZStV enthalte keine Bestimmungen, wie eine im Ausland mittels Leihmutterchaft erfolgte Geburt zu beurkunden sei. Es sei zutreffend, dass gemäss Schweizer Recht eine rechtliche Beziehung zur gebärenden Mutter entstanden wäre, nachdem die Geburt aber nicht in der Schweiz erfolgt sei, sei auch kein Kindsverhältnis gemäss Schweizer Recht begründet worden. Eine analoge Anwendung des Schweizer Rechts wäre zwar im Fall einer Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung möglich, allerdings erst in letzter Linie. Zunächst sei in der anzuwendenden Rechtsordnung nach einer Lösung zu suchen (mit Hinweis auf BSK IPRG-Mächler-Erne/ Wolf-Mettier, Art. 17 N 29), was der Beschwerdegegner unterlassen habe. Die Leihmutterchaft stelle nicht per se eine schwere Verletzung der Rechte der

Leihmutter bzw. eine in der UN-FRK verbotene Diskriminierung der Leihmutter dar. Dies sei auch von der nationalen Ethikkommission festgehalten worden. Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Argumente der Leihmutterchaftsgegner in seinen neuesten Entscheiden betreffend Leihmutterchaft nicht einmal diskutiert habe. Es treffe nicht zu, dass eine Eintragungspflicht bezüglich der gebärenden Mutter bestehe, da das Urteil vor der Geburt ergangen und somit gar nie ein Kindsverhältnis zwischen C.A. und der gebärenden Mutter entstanden sei. Aus diesem Grund könne die Leihmutter nach der Geburt auch gar nicht auf ihre Rechte als Mutter verzichten. Die vom Beschwerdegegner vorgeschlagene Begründung des Kindesverhältnisses durch Adoption führe im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie die Anerkennung des ausländischen Urteils. Der Beschwerdegegner bringe keinerlei Gründe vor, weshalb der Erlass von US-Gliedstaat Y. nicht auf mittels Leihmutterchaft gezeugte Kinder anwendbar sein sollte. Die Volljährigkeit sei zudem im US-Gliedstaat Y. - wie in den meisten anderen Bundestaaten auch - mit 18 Jahren erreicht. Sodann sei dem Gesetz nirgends zu entnehmen, dass dieses Recht nur bei Wohnsitz im US-Gliedstaat Y. bestehe. C.A. müsse nicht klagen, er könne ganz einfach die entsprechende Auskunft beantragen. Der beschwerdegegnerische Hinweis auf die Revision des Adoptionsrechts sei ebenfalls nicht pertinent; eine solche habe grundsätzlich keine Vorwirkung und vermöge unter keinen Umständen eine Ordre public-Widrigkeit zu begründen. Mit der Eintragung in das amerikanische Register sei den Anforderungen der UN-KRK allenfalls formell, nicht aber materiell entsprochen, denn die Beschwerdeführer verfügten in den USA über kein gesichertes Aufenthaltsrecht und bei einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz verfüge C.A. nur über einen Eintrag in einem amerikanischen Register, welcher in der Schweiz keine Wirkung habe. Was die Mitwirkungspflicht betrifft, liessen die Beschwerdeführer ausführen, deren genauen Umfang sei im Gesetz nicht definiert, gehe jedoch unter keinen Umständen so weit, dass Informationen bekannt gegeben werden müssten, welche gemäss einem rechtskräftigen Gerichtsurteil - der Vertrag und damit die Vertraulichkeitsklausel sei mit dem zu anerkennenden Urteil gerichtlich bestätigt worden - vertraulich seien. Was den Datenschutz betreffe, berechtige die Oficialmaxime den Beschwerdegegner nicht zur widerrechtlichen Erhebung von Daten. Inwiefern die Anwendung des Bundesrechts im vorliegenden Fall durch die Anwendung des kantonalen DSG verhindert werde, sei nicht erkennbar. Im Verfahren um die Anerkennung des ausländischen Entscheides gelange das kantonale DSG sehr wohl zur Anwendung. Erst nach erfolgter Anerkennung erfolge die Eintragung gestützt auf die Gesetzgebung über das Zivilstandsregister. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs für die gebärende Mutter liessen die Beschwerdeführer monieren, sie erachteten die Eintragung der Leihmutter sowohl im Falle der Anerkennung wie auch

der verweigeren Anerkennung als nicht zulässig, weshalb die Gewährung des rechtlichen Gehörs zwecklos sei. Was die Verzögerung des Verfahrens betreffe, verfüge der Beschwerdegegner seit der Eingabe vom 11. Dezember 2013 über alle notwendigen Angaben zur Anerkennung des Kindsverhältnisses; seither sei die Verfahrensverzögerung vollumfänglich dem Beschwerdegegner zuzurechnen. Angesichts der Rechtsprechung des EGMR bestehe kein Spielraum für den Lösungsvorschlag des Beschwerdegegners. Der EGMR habe in zwei Entscheiden zwar das Interesse Frankreichs, seine Bürger von der Zeugung mittels Leihmutterchaft im Ausland abzuhalten, berücksichtigt, jedoch das Privatleben des Kindes, welches die Bildung der Grundlage einer auch die Abstammung umfassenden Identität einschliesse, als massgeblich beeinträchtigt gesehen und in der Interessenabwägung das Kindeswohl als übergeordnet betrachtet.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1) ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Im vorliegenden Fall stützt sich der Entscheid auf das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291), die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112. 2), auf die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997 (UN-KRK, SR 0.107) und auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Ein Weiterzug an den Regierungsrat ist im Gesetz nicht vorgesehen. Folglich ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.2 Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen (Art. 32 Abs. 1 IPRG und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Örtlich zuständig für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ist gemäss Art. 23 Abs. 1, 1. Satz ZStV die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person.

Wenn die Beurkundung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit Schweizer Bürgerrecht hat, werden sie aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde durch das zuständige Zivilstandsamt im Heimatkanton dieser Person beurkundet (Art. 23 Abs. 2 lit. a ZStV). Folglich ist vorliegend - nachdem die Beschwerdeführer im Kanton Zug heimatberechtigt sind - die zugerische Aufsichtsbehörde zuständig. Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Kanton Zug ist die Direktion des Innern (§ 15 Abs. 2, 1. Satz der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 [Kantonale Zivilstandsverordnung; kant. ZStV, BGS 212.1]). Gemäss § 15 Abs. 2, 2. Satz kant. ZStV übt die Direktion des Innern die Aufsicht durch das Zivilstandsinspektorat aus. Mit Verfügung über die Delegation der Aufsichts- und Entscheidungsbefugnisse der Direktion des Innern im Bereich des Zivilstandswesens (inkl. Namensänderung) und des Bürgerrechtswesens an das Direktionssekretariat sowie Unterstellung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes vom 19. März 2000 (BGS 153.712) hat die Direktion des Innern u.a. die ihr als Verwaltungsbehörde gemäss der ZStV in Verbindung mit der kant. ZStV zustehenden Entscheidungs- und Aufsichts-befugnisse an das Direktionssekretariat delegiert. Gleichzeitig wurde der bisherige Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst dem Direktionssekretariat unterstellt. Nachdem § 15 der kant. ZStV in der zitierten, totalrevidierten Fassung, d.h. mit dem Hinweis darauf, dass die Direktion des Innern die Aufsicht durch das Zivilstandsinspektorat ausübt, erst am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, diese Bestimmung mithin aktueller ist als die Delegationsverfügung, und nachdem es sich zudem bei der kant. ZStV um eine Verordnung des Regierungsrats handelt, während die Delegationsverfügung lediglich eine Verfügung der Direktion des Innern darstellt, geht die Zuständigkeitsordnung gemäss § 15 Abs. 2 kant. ZStV jener gemäss Delegationsverfügung vor. Wie der Beschwerdegegner in der Stellungnahme vom 11. September 2014 festhält, ist eine Anpassung der Delegationsverfügung an die kant. ZStV derzeit im Gange. Der Beschwerdegegner führt in seiner Stellungnahme weiter aus, mit § 15 Abs. 2, 2. Satz kant. ZStV seien auch die in der Aufsichtsbefugnis enthaltenen Entscheidungs- bzw. Bewilligungsbefugnisse delegiert worden. Er begründet seinen Standpunkt mit einem Hinweis auf die in den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der kant. ZStV enthaltenen Erläuterungen des Regierungsrates, in denen zwar § 15 (kantonale Aufsichtsbehörde) nicht kommentiert wird, zur Streichung von § 14 (gemeindliche Aufsichtsbehörde) aber ausgeführt wird, dass "die in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufsichts-, Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse unmittelbar vom Zivilstandsinspektor (Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beim Direktionssekretariat der zuständigen Direktion des Innern) wahrgenommen" werden und sich daher eine gemeindliche Aufsichtsbehörde

erübrige. Aufgrund dieser Ausführungen des Regierungsrats ist mit dem Beschwerdegegner davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entsprach, die Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst im Bereich der Aufsicht mit umfassenden Befugnissen, d.h. auch mit der Verfügungsbefugnis gemäss Art. 32 Abs. 1 IPRG und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZBG, auszustatten. Die Ausübung der Aufsicht zu delegieren, ohne dem Zivilstandsinspektor auch die hierzu nötigen Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse in die Hand zu geben, würde denn auch aus prozessökonomischer Sicht wenig Sinn machen. Die Zuständigkeit des Beschwerdegegners zum Erlass des angefochtenen Zwischenentscheides ist folglich zu bejahen.

1.3 Die Frage, ob Zwischenentscheide selbständig anfechtbar sind, ist im VRG nicht geregelt. Eine explizite Regelung enthält dagegen das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; BGG, SR 173.110]), wonach gemäss Art. 93 Abs. 1 gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde zulässig ist: a) wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Artikel 111 Abs. 1 BGG bestimmt, dass sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können muss, wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Auch wenn im Kanton Zug keine Regelung zur Anfechtung von Zwischenentscheiden getroffen wurde, ergibt sich demnach schon von Bundesrechts wegen, dass die in Art. 93 BGG formulierten Eintretensvoraussetzungen auch im zugerischen Verwaltungsprozess zur Anwendung gelangen müssen. Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil muss nicht zwingend rechtlicher Natur sein. Vielmehr genügt auch ein tatsächlicher Nachteil (Spühler/ Aemisegger/ Dolge/ Vock, BGG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2013, Art. 93 N 14 f.). Vorliegend äusserte sich der Beschwerdegegner explizit zur Anfechtbarkeit des Zwischenentscheides und bejahte einen drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Dem ist zuzustimmen; nicht nur die Feststellung der Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes an sich, sondern auch die im Rahmen des rechtlichen Gehörs von der Leihmutter zu machenden Aussagen sind prinzipiell geeignet, die Rechtsstellung der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Beschwerdegegner zu beeinträchtigen. Als Adressaten des angefochtenen Zwischenentscheides sind die Beschwerdeführer besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind demnach zur Beschwerdeerhebung legitimiert (§ 62 VRG).

1.4 Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht, weshalb sie vom Verwaltungsgericht zu prüfen ist. Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdiensts, steht dem Verwaltungsgericht neben der Rechts- auch die Ermessenskontrolle zu (§ 63 VRG).

2. Mit dem angefochtenen Zwischenentscheid stellte der Beschwerdegegner die Identität der gebärenden Mutter von C.A. und ihres Ehemannes fest (Dispositiv-Ziffer 1) und verfügte im Weiteren, der gebärenden Mutter sei das rechtliche Gehör zu gewähren (Dispositiv-Ziffer 2). Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung und dessen Erwägungen sowie unter Berücksichtigung der Eingaben der Parteien stellen sich dem Gericht folgende Fragen: In einem ersten Punkt wird zu klären sein, ob der Beschwerdegegner befugt war, die auf dem durch die Beschwerdeführer eingereichten Urteil vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, geschwätzten Stellen (Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes) unter Zuhilfenahme des kriminaltechnischen Dienstes sichtbar zu machen (Erw. 3). Sollte das Gericht diese Frage verneinen, wird zu eruieren sein, ob die unrechtmässige Beschaffung dieser Informationen im vorliegenden Fall zu deren Unverwertbarkeit führt oder ob die Informationen im Verfahren vor dem Beschwerdegegner dennoch weiterverwertet werden dürfen (Erw. 4). Letzterenfalls wird zu prüfen sein, ob der Leihmutter das rechtliche Gehör zu gewähren ist, wie dies der Beschwerdegegner in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Zwischenentscheides verfügt hat (Erw. 5).

Der Beschwerdegegner hat noch nicht entschieden, ob die amerikanische Geburtsurkunde von C.A. in der Schweiz anzuerkennen, die Eintragung in das Personenstandsregister mithin direkt gestützt auf diese Urkunde zu bewilligen ist. Alternativ zur Anerkennung der vollständigen ausländischen Urkunde zog der Beschwerdegegner im Schreiben an die Beschwerdeführer vom 9. Januar 2014 - wohl im Sinne einer teilweisen, d.h. die Verzichtserklärung des Ehemannes der Leihmutter betreffenden, Anerkennung des Gerichtsurteils - die Eintragung des Beschwerdeführers (genetischer Vater) als rechtlicher Vater und der gebärenden Mutter als rechtliche Mutter in Erwägung. Mittels nachgeburtlicher Verzichtserklärung der gebärenden Mutter und anschliessender Stiefkindadoption durch die Wunschmutter könne dann das Kindsverhältnis zur Beschwerdeführerin hergestellt werden. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass das Kind - unter Umständen über längere Zeit - in der Schweiz und im Geburtsland unterschiedliche rechtliche Mütter hat, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Zudem stellt sich auch die Frage, ob der Verzicht des Ehemannes der Leihmutter auf seine Rechte am Kind nicht direkt an den Verzicht der Leihmutter selbst gekoppelt ist, ob man diese beiden Verzichtserklärungen

mit anderen Worten unabhängig voneinander betrachten darf. Das Gericht hat sich im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend dazu zu äussern, wie im konkreten Fall vorzugehen ist. Nachdem sich die Beschwerdeführer aber auf den Standpunkt stellen, die amerikanische Geburtsurkunde müsse direkt und vollumfänglich anerkannt werden und in diesem Falle sei der Zwischenentscheid aufzuheben, ist zumindest zu prüfen, ob eine direkte Anerkennung überhaupt infrage kommt und ob sich der Zwischenentscheid auch im Falle einer späteren direkten Anerkennung als rechtmässig erweisen würde.

3. Vorab stellt sich demnach die Frage, ob der Beschwerdegegner die schwarz eingefärbten Stellen auf dem von den Beschwerdeführern eingereichten Urteil ohne deren Zustimmung sichtbar(er) machen durfte.

3.1 Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdegegner die Vorlage des vollständigen Urteils vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, sowie einer frühestens sechs Wochen nach der Geburt abgegebenen Erklärung der Leihmutter, in welcher diese auf ihre Rechte als gebärende Mutter von C.A. verzichtet, zur Anerkennung der ausländischen Geburtsurkunde als notwendig erachtete. Dem entsprechend hat er die Beschwerdeführer auch auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und aufgefordert, das Urteil und die Erklärung der gebärenden Mutter einzureichen. Die Beschwerdeführer teilten dem Beschwerdegegner mehrfach, so anlässlich des Gesprächs vom 16. Juli 2013 sowie mit Schreiben vom 13. September und 11. Dezember 2013 mit, sie sähen sich aufgrund der Verschwiegenheitsvereinbarung im Leihmutterchaftsvertrag ausser Stande, die Identität der Leihmutter bekannt zu geben bzw. das vollständige Urteil einzureichen, offerierten aber die Einreichung einer anonymisierten, beglaubigten Kopie des Urteils. Der Beschwerdegegner beharrte auf seinem Standpunkt und liess den Beschwerdeführern am 4. November und 6. Dezember 2013 mitteilen, dem Antrag auf Eintragung des ausländischen Zivilstandsereignisses im Personenstandsregister könne aufgrund eines anonymisierten Urteils nicht zugestimmt werden und die Eintragung müsse, sollten die Beschwerdeführer nicht das vollständige Urteil einreichen, verweigert werden. Am 11. Dezember 2013 reichten die Beschwerdeführer dennoch ein Urteil ein, auf dem die Angaben zur Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns geschwärzt sind. Der Beschwerdegegner machte in der Folge - unter Zuhilfenahme des kriminaltechnischen Dienstes - die schwarz eingefärbten Stellen sichtbar und ermittelte so die Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes.

3.2 Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Sichtbarmachung der auf dem eingereichten Urteil eingeschwärzten Stellen verstosse gegen die Datenschutzgesetzgebung, ist zu sagen, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) im vorliegenden Fall schon deshalb nicht anwendbar ist, weil dessen Geltungsbereich auf das Bearbeiten von Daten durch private Personen oder Bundesorgane beschränkt ist (Art. 2 Abs. 1 DSG). Das zugerische Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (kant. DSG, BGS 157.1) ist - analog zu Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG - nicht anwendbar auf öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs (§ 3 Abs. 2 lit. c kant. DSG). Beim Personenstandsregister handelt es sich um ein öffentliches Register des Privatrechtsverkehrs. Der Grund für den Ausschluss liegt darin, dass die Datenbearbeitung im Rahmen dieser Register meist nach sehr detaillierten und formellen Vorschriften abläuft und die spezifischen Informationsbearbeitungs- und Datenschutzbestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht durch das Datenschutzgesetz modifiziert werden sollen (Rosenthal/ Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 2 Abs. 2 N 45). Die vorliegend in Frage stehenden Daten sind zwar (noch) nicht Inhalt des Personenstandsregisters. Das Bearbeiten von Daten umfasst indes nicht nur deren Aufbewahrung, Verwendung, Umarbeitung, Bekanntgabe etc., sondern auch deren Beschaffung (§ 2 lit. c kant. DSG). Mit Blick auf den obgenannten Zweck des Ausschlusses öffentlicher Register des Privatrechtsverkehrs und die Tatsache, dass die ZStV - wie darzulegen bleibt - spezifische Bestimmungen bezüglich der Datenbeschaffung enthält, ist davon auszugehen, dass die gesamte Datenbearbeitung durch die Zivilstandsbehörden, mithin auch die Beschaffung von Daten zur Anerkennung einer ausländischen Urkunde, vom Anwendungsbereich der Datenschutzgesetzgebung ausgeschlossen ist.

3.3 Die Frage, ob die Sichtbarmachung rechtens war, ist folglich unter Zuhilfenahme der Bestimmungen der ZStV sowie allgemeiner Rechtsgrundsätze zu beantworten:

3.3.1 Gemäss Art. 16 Abs. 2, 1. Satz ZStV haben die beteiligten Personen die zur Beurkundung von Zivilstandsereignissen erforderlichen Dokumente vorzulegen; die Zivilstandsbehörde informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken (Art. 16 Abs. 5 ZStV). Gleichzeitig mit dem Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht kann den Beteiligten die Straffolge bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angedroht werden. Artikel 41 Abs. 1 ZGB und Art. 17 Abs. 1 ZStV besagen im Weiteren, dass die kantonale Aufsichtsbehörde den Nachweis von Angaben über den Personenstand, die an sich durch

Urkunden zu belegen sind, durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen kann, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, die Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nicht streitig sind.

3.3.2 Für alles staatliche Handeln ist zu beachten, dass dieses in jedem Fall dem Grundsatz von Treu und Glauben gerecht zu werden hat (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Darunter fallen herkömmlich die zwei hauptsächlichen Stossrichtungen des Vertrauensschutzes sowie des Verbots widersprüchlichen Verhaltens und des Verbots des Rechtsmissbrauchs. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens besagt insbesondere, dass Verwaltungsbehörden einen einmal in einer bestimmten Angelegenheit eingenommenen Standpunkt nicht ohne sachlichen Grund wechseln dürfen. Wenn die Privaten auf das ursprüngliche Verhalten der Behörden vertraut haben, stellt ein widersprüchliches Verhalten dieser Behörden eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips dar. Allerdings fällt die Unterscheidung zwischen dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens und dem Vertrauensschutzprinzip schwer (Häfelin/ Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2010, Rz. 622 ff. und 707 f.). Enge Zusammenhänge bestehen auch zwischen Vertrauensschutz und dem aus Art. 29 Abs. 1 BV folgenden Grundsatz der Verfahrensfairness (Ehrenzeller, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2014, Art. 9 Rz. 51). Dieser garantiert eine gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen und eine Beurteilung innert angemessener Frist. Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren bildet für sämtliche Verfahrensarten ein offenes Grundprinzip zur Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren. Artikel 29 Abs. 1 BV ist damit Grundtatbestand des verfassungsmässigen Verfahrensrechts und grundlegender Ausdruck des prozessualen Fairnessgrundsatzes (Ehrenzeller, a.a.O., Art. 29 Rz. 39 ff.). Der in Art. 29 Abs. 2 BV explizit garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör stellt einen wichtigen und deshalb eigens aufgeführten Teilaspekt des allgemeineren Grundsatzes des fairen Verfahrens dar (BGE 136 V 117 Erw. 4.2.2). Das rechtliche Gehör ist einerseits ein persönlichkeitsbezogenes Verfahrensrecht der Beteiligten und schützt vor Herabminderung zum blossen Verfahrensobjekt. Andererseits ist es ein Mittel der Sachaufklärung, dient der optimalen Aufarbeitung der relevanten Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht im Rahmen des Verfahrensrechts die Einführung der Sicht der Betroffenen. Der Umfang des Anspruchs auf rechtli-

ches Gehör hängt von der materiell-rechtlichen Betroffenheit der Verfahrensparteien im Hinblick auf den zu treffenden Akt ab. Die einzelnen Teilgehalte - Anspruch auf Orientierung, Äusserung, Teilnahme am Beweisverfahren und Begründung - konkretisieren das Recht auf wirksame Partizipation im Hinblick auf den unmittelbaren Prozess der Entscheidungsfindung (Ehrenzeller, a.a.O., Art. 29 Rz. 42 ff.). Im Beweisverfahren wird dem Gehörsanspruch der Betroffenen damit Rechnung getragen, dass bei Anordnung einer Beweismassnahme eine prozessleitende Verfügung in Form eines Zwischenentscheides erlassen wird (Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage, Zürich/ Basel/ Genf 2014, § 7 N 42). Als Teilgehalt des Gebots des fairen Verfahrens anerkennt das Bundesgericht ein grundsätzliches Verwertungsverbot widerrechtlich erlangter Beweise. Die Verwertbarkeit solcher Beweismittel ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen, sondern lediglich dem Grundsatz nach. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei einerseits das öffentliche Interesse an der Verwertung, andererseits das Gewicht und das Ausmass der Rechtsgüterverletzung bei der Beweisbeschaffung zu würdigen sind (BGE 136 V 117 Erw. 4.4.2, mit Hinweisen).

3.3.3 Im vorliegenden Fall wusste der Beschwerdegegner, dass die Beschwerdeführer die Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns nicht bekanntgeben wollten. Dennoch machte er die auf dem eingereichten Urteil eingeschwärzten Stellen - auch unter Zuhilfenahme des kriminaltechnischen Dienstes - sichtbar(er). Dies obwohl er den Beschwerdeführern vorgängig androhte, dass - sollte nicht das vollständige Urteil eingereicht werden - die Anerkennung bzw. Eintragung verweigert werden müsse. Der Beschwerdegegner hat sich damit anders verhalten, als dies die Beschwerdeführer aufgrund des bisherigen Schriftenwechsels erwarten mussten, weshalb ihm ein widersprüchliches, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) und das Gebot der Verfahrensfairness (Art. 29 Abs. 1 BV) verstossendes Verhalten vorgeworfen werden muss. Mit dem gewählten Vorgehen hat der Beschwerdegegner aber vor allem auch den Gehörsanspruch der Beschwerdeführer (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Nachdem es sich bei der Sichtbarmachung der eingeschwärzten Stellen um eine Beweisabnahme handelte, welche für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung war, hätte diese vorab angedroht und den Beschwerdeführern das Recht eingeräumt werden müssen, dazu Stellung zu nehmen. Im Fall der Weigerung hätte mittels eines Zwischenentscheides über diese Beweisabnahme verfügt werden müssen. Dies hat der Beschwerdegegner unterlassen, weshalb die Verwertbarkeit der durch diese Beweismassnahme erlangten Erkenntnisse - dem Verwertungsverbot widerrechtlich erlangter Beweise folgend - grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. oben Erw. 3.3.2). Es stellt sich indes die Frage, ob die Abwägung zwischen den Inte-

ressen der Beschwerdeführer und dem Interesse an der Verwertung der unrechtmässig erlangten Beweise im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis führt.

4. Zur Prüfung der Verwertbarkeit der unrechtmässig erlangten Beweise ist zu klären, ob das vom Beschwerdegegner verlangte, vollständige Urteil vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, zur Anerkennung und Eintragung des ausländischen Zivilstandsereignisses überhaupt notwendig ist. Wird die Geburtsurkunde bzw. das Urteil nur teilweise, d.h. mit Bezug auf die Verzichtserklärung des Ehemanns der Leihmutter, anerkannt, ist der Beschwerdegegner zweifelsohne auf die Angaben zur Identität der diesfalls vorerst als rechtliche Mutter einzutragenden Leihmutter angewiesen. Ob dies auch im Falle einer - von den Beschwerdeführern angestrebten - vollständigen und direkten Anerkennung der Geburtsurkunde der Fall ist, wird zu prüfen sein. Dabei ist namentlich darauf einzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine direkte Anerkennung in der Schweiz überhaupt infrage kommt (Erw. 4.1). Sollte die Notwendigkeit der Vorlage des vollständigen Gerichtsurteils bejaht werden, wird dennoch weiter zu prüfen sein, ob die unrechtmässig erlangten Daten in den Akten zu belassen und im Verfahren weiterhin verwertbar sind, und ob Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Zwischenentscheides zu bestätigen ist (Erw. 4.2).

4.1 Vorab ist demnach darauf einzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine direkte und vollständige Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde in der Schweiz überhaupt infrage kommt.

4.1.1 Artikel 39 ZStV statuiert, dass Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden haben. Gemäss Art. 32 Abs. 2 IPRG wird die Eintragung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde in das Personenstandsregister bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Art. 25 bis 27 IPRG erfüllt sind. Die betroffenen Personen sind vor der Eintragung anzuhören, wenn nicht feststeht, dass im ausländischen Urteilsstaat die verfahrensmässigen Rechte der Parteien hinreichend gewahrt worden sind (Art. 32 Abs. 3 IPRG). Eine ausländische Entscheidung kann gemäss Art. 25 IPRG anerkannt werden, wenn a) die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war, b) gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder wenn sie endgültig ist, und c) kein Verweigerungsgrund im

Sinne von Art. 27 IPRG vorliegt. Die Zuständigkeit der ausländischen Behörden ist gemäss Art. 26 lit. a IPRG u.a. dann begründet, wenn eine Bestimmung des IPRG sie vorsieht. Ausländische Entscheidungen betreffend die Feststellung des Kindsverhältnisses werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, in dessen Heimatstaat oder im Wohnsitz- oder Heimatstaat der Mutter oder des Vaters ergangen sind (Art. 70 IPRG), was im vorliegenden Fall - die USA ist der Heimatstaat von C.A. - zu bejahen ist. Nach Art. 27 Abs. 1 IPRG liegt ein Verweigerungsgrund vor, wenn die Anerkennung einer im Ausland ergangenen Entscheidung mit dem schweizerischen *Ordre public* offensichtlich unvereinbar wäre. Der *Ordre public* hat sowohl einen materiellen als auch einen verfahrensrechtlichen Gehalt. Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *Ordre public* liegt vor bei einer Verletzung von fundamentalen und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen, deren Nichtbeachtung zum Rechtsempfinden in einem unerträglichen Widerspruch steht, so dass die Entscheidung als mit der in einem Rechtsstaat geltenden Rechts- und Wertordnung schlechterdings unvereinbar erscheint (BGE 136 III 345 Erw. 2.1, mit Hinweis auf BGE 132 III 389 Erw. 2.2.1; BGE 128 III 191 Erw. 4a; BGE 126 III 249 Erw. 3b). Demgegenüber greift der materielle *Ordre public* dann ein, wenn die Anwendung des fremden Rechts zu einem Ergebnis führt, welches das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt und grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet (BGE 129 III 250 Erw. 3.4.2, mit Hinweisen).

4.1.2 a) Die Prüfung der Frage, ob ein mittels Leihmutterschaft im Ausland begründetes Kindsverhältnis nach den Vorschriften des IPRG in der Schweiz anerkannt werden kann, bedingt demnach eine Auseinandersetzung mit dem schweizerischen *Ordre public*. Dabei spielt auf der einen Seite eine wesentliche Rolle, dass in der Schweiz alle Arten von Leihmutterschaft sowie die Embryonenspende gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. d BV verboten sind. Dieses Verbot wird in Art. 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FMedG, SR 810.11) wiederholt und mit dem Verbot der Eizellenspende ergänzt. Artikel 31 FMedG stellt zudem denjenigen unter Strafe, der bei einer Leihmutter ein Fortpflanzungsverfahren anwendet oder Leihmutterschaften vermittelt; ein Leihmutterschaftsvertrag ist gestützt auf Art. 20 Abs. 1 OR nichtig (Ingeborg Schwenzer, Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2010, Art. 252 N 10, vgl. auch Art. 27 Abs. 1 ZGB, wonach sich niemand seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken kann). Hintergrund des Leihmutterschaftsverbots ist zum einen das Erfordernis der Eindeutigkeit der Mutterschaft bei der Geburt, das im Satz "*mater semper certa est*" zum Ausdruck kommt; so wird das Kinds-

verhältnis zur Mutter nach schweizerischer Rechtsordnung durch die Geburt, d.h. durch den biologischen Vorgang des Gebärens, begründet (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Dies ausgehend davon, dass die gebärende Mutter auch die genetische und die soziale Mutter ist. Es gibt zwar seit jeher Kinder, die sowohl über eine biologische als auch über eine soziale Mutter verfügen, die nicht identisch sind, die Spaltung zwischen der biologischen und der genetischen Mutterschaft oder gar zwischen der biologischen, genetischen und sozialen Mutterschaft, ist allerdings eine Erfindung der Fortpflanzungsmedizin (Büchler/ Clausen, Fortpflanzungsmedizin und Kindeswohl! Kindeswohl und Fortpflanzungsmedizin?, in: Fam-Pra.ch 2014, S. 231 ff., S. 255 f.). Im Weiteren wird das Verbot der Leihmutterschaft mit der Instrumentalisierung der Frau und der Gefährdung des Kindeswohls begründet (BBI 1996 III S. 254). Über die Frage, ob das Verbot der Leihmutterschaft dem schweizerischen Ordre public zuzuordnen ist und somit Geburtsurkunden, welche ein mittels Leihmutterschaft im Ausland begründetes Kindesverhältnis begründen, in keinem Fall anzuerkennen sind, herrscht in der Lehre ein reger Diskurs. Der Bundesrat beantwortete die Anfrage Fehr "Leihmutterschaft. Wohl des Kindes" vom 14. März 2011 am 11. Mai 2011 dahingehend, dass die zivilrechtliche Anerkennung von Kindesverhältnissen, die auf Leihmutterschaft im Ausland zurückzuführen seien, wegen Verletzung des schweizerischen Ordre public durch die schweizerischen Behörden verweigert werden könne, dass allerdings das Kindeswohl sowie das Bestreben, hinkende Rechtsverhältnisse in internationalen Verhältnissen zu vermeiden, eine differenzierte Betrachtungsweise im Einzelfall erforderlich machten (abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20111013>). Der Bundesrat beurteilt die Nichtanerkennung von im Ausland mittels Leihmutterschaft begründeten Kindesverhältnissen in seinem Bericht zur Leihmutterschaft vom 29. November 2013 als nicht in allen Teilen befriedigend. Dies zum einen aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Regelung der Elternrechte in der Schweiz. Der nicht als rechtlicher Elternteil eingetragene Wunschelternteil habe keine rechtlich durchsetzbaren Pflichten gegenüber dem Kind. Zudem sei es kaum möglich, das Kind den Schweizer Wunscheltern wegzunehmen und es der Leihmutter im Ausland zurück zu geben - unbesehen von der Frage, ob die Leihmutter das Kind effektiv zurücknähme. Die Wegnahme des Kindes aus der Obhut der Wunscheltern in der Schweiz mit anschliessender Freigabe zur Adoption dürfte nur dann in Frage kommen, wenn das Kind in der Obhut der Wunscheltern akut und dauerhaft gefährdet sei und diese Massnahme somit als verhältnismässig erscheine (vgl. Bericht des Bundesrates vom 29. November 2013 in Beantwortung des Postulates 12.3917 vom 28. September 2012, S. 28, abrufbar unter: <<https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-11-29/ber-br-d.pdf>> [nachfolgend: Bericht des Bundesrates]). Dem Bericht des Bundesrates beiliegenden Gutachten des Bundes-

amts für Justiz kann u.a. entnommen werden, dass die schweizerischen Behörden nicht verpflichtet sind, gestützt auf Art. 119 Abs. 2 lit. d BV im Ausland mittels Leihmutterschaft begründete Kindesverhältnisse grundsätzlich abzuweisen, dass aber der Schutz der Würde des Kindes und/ oder der Leihmutter für eine Verletzung des Ordre public und damit gegen eine Anerkennung eines solchen Kindesverhältnisses sprechen könne. Eine generelle Verweigerung der Anerkennung könne das in Art. 2 UN-KRK statuierte Diskriminierungsverbot und das grundlegendste Prinzip der UN-KRK, die in deren Art. 3 Abs. 1 verankerte vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, verletzen. Gestützt auf das Gutachten folgte der Bundesrat, dass sich die zuständigen Behörden nicht generell-abstrakt auf den Ordre public oder das Kindeswohl berufen könnten, um solchen Kindesverhältnissen die Anerkennung zu versagen oder sie anzunehmen, dass sie aber über das notwendige Instrumentarium verfügten, um im Einzelfall die Interessen individuell-konkret abzuwägen (S. 31 des Berichts des Bundesrates). Schliesslich ist auf die Stellungnahme Nr. 22/2013, "Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung", der Nationalen Ethikkommission (NEK) im Bereich Humanmedizin hinzuweisen (abrufbar unter: <http://www.nek-cne.ch/fileadmin/nek-cne-dateien/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf>). Gemäss Ziff. 7 der Vorschläge der NEK (S. 57 der Stellungnahme) ist die Mehrheit der NEK der Ansicht, dass die Leihmutterschaft grundsätzlich zugelassen werden kann. Sie äussert jedoch Zweifel, ob es angesichts der Gefahren im Zusammenhang mit der Kommerzialisierung dieser Praxis möglich ist, annehmbare Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen allen beteiligten Personen ein angemessener Schutz gewährleistet werden kann. In Ziff. 8 empfiehlt die NEK einstimmig, Kindern, die im Ausland von einer Leihmutter geboren wurden und denen die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz verweigert wird, die Aufnahme und eine sichere Rechtsstellung zu gewährleisten. Dies um negative Folgen für das Kind zu verhindern. Die Stellungnahme der NEK und namentlich die Tatsache, dass sich die NEK zur Zulassung der Leihmutterschaft in der Schweiz nicht *grundsätzlich* ablehnend äussert, steht in einer Linie mit der Ansicht des Bundesrats, wonach die Anerkennung von Kindesverhältnissen zwischen Wunscheltern und durch Leihmütter geborenen Kindern nicht grundsätzlich zu verweigern ist, wonach mithin keine grundsätzliche Ordre public-Widrigkeit besteht.

b) In einem vor Kurzem ergangenen Urteil anerkannte das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sodann die Elternschaft eines homosexuellen Paares zu einem in den USA mittels Samenspende durch einen der Wunscheltern und anonymer Eizellenspende gezeugten, von einer Leihmutter ausgetragenen Kind direkt gestützt auf die amerikanische

Geburtsurkunde und führte zur Begründung im Wesentlichen das Kindeswohl und das Interesse an einer einheitlichen und klaren Rechtslage an (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2014). Eine gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde des Bundesamts für Justiz ist derzeit vor Bundesgericht hängig; der Entscheidung des Bundesgerichts wird - so ist zu hoffen - für mehr Klarheit bezüglich der Anerkennung ausländischer Geburtsurkunden von durch Leihmütter geborenen Kindern sorgen. Gemäss Medienmitteilung des Beschwerdegegners vom 16. September 2014 ging dieser in einem ähnlich gelagerten Fall im Kanton Zug kürzlich in gleicher Weise wie das St. Galler Verwaltungsgericht vor (vgl. <<http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/direktionssekretariat/aktuell/elternschaft-geklaert>>). Der vorliegende Fall unterscheidet sich von diesen beiden Fällen dahingehend, dass es sich bei den Beschwerdeführern um ein heterosexuelles Ehepaar handelt, es der Beschwerdeführerin mithin im Falle der Eintragung des Beschwerdeführers als rechtlicher Vater grundsätzlich möglich sein wird, das Kindesverhältnis mittels Stiefkindadoption zu begründen, was in den erwähnten Fällen aufgrund von Art. 28 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG, SR 211.231) nicht möglich wäre. Dieser Umstand rechtfertigt nach Ansicht des Gerichts indessen keine unterschiedliche Behandlung von hetero- und homosexuellen Paaren.

c) Gemäss zwei ebenfalls vor Kurzem ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist durch die Nichtanerkennung des Kindesverhältnisses zwischen von in Leihmutterschaft ausgetragenen Kindern und den in der amerikanischen Geburtsurkunde eingetragenen, heterosexuellen und mit den Kindern in Frankreich lebenden Elternpaaren Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) tangiert. Auch wenn dieser Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage basiere und damit legitime Interessen gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK - jene des Schutzes der Gesundheit und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer - verfolgt würden, sei die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft mit Blick auf das Recht der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens nicht gegeben. Frankreich habe zwar ein Interesse daran, ihre Staatsangehörigen nicht darin zu ermutigen, im Ausland auf eine auf dem eigenen Staatsgebiet verbotene Methode der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zurückzugreifen. Allerdings würden sich die Auswirkungen der Nichtanerkennung nicht auf die Situation der Eltern, welche sich zur Leihmutterschaft in den USA und somit zur Umgehung des Verbots in Frankreich entschlossen hätten, beschränken. Vielmehr habe eine Nichtanerkennung auch Auswirkungen auf die Situation der Kinder selbst, namentlich auf deren Recht auf Achtung des Privatlebens. Dieses beinhalte das Recht auf eine eigene Identität, wozu

auch die Abstammung gehöre. Dieses Recht sei wesentlich beeinträchtigt. Es bestehe deshalb eine ernsthafte Frage der Vereinbarkeit der Nichtanerkennung mit den höheren Interessen der Kinder, welche bei jeder die Kinder betreffenden Entscheidung vorrangig zu berücksichtigen seien. In der Folge kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Frankreich durch die Nichtanerkennung das Recht der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK verletzt habe (Urteil der fünften Kammer des EGMR vom 26. Juni 2014 in der Sache *Mennesson c. Frankreich*, namentlich § 99; Urteil des EGMR vom 26. Juni 2014 in der Sache *Labasse c. Frankreich*, namentlich § 78, abrufbar in französischer Sprache auf: <<http://hudoc.echr.coe.int>>).

4.1.3 Aus dem Dargelegten kann geschlossen werden, dass die direkte Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde auch im vorliegenden Fall jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch im Falle der direkten Anerkennung wäre aber den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten der gebärenden Mutter und des Kindes in jedem Fall Rechnung zu tragen:

a) In den meisten Fällen von Leihmutterschaft werden die Elternrechte *vor* der Geburt des Kindes geregelt. Das heisst, die Leihmutter und deren Ehemann verzichten in einem Leihmutterschaftsvertrag ("Gestational Carrier Agreement") auf ihre Elternrechte und erklären sich einverstanden, dass das Kind ab der Geburt rechtlich als Kind der Wunscheltern gilt. So war es auch im vorliegenden Fall; der Leihmutterschaftsvertrag und, gestützt darauf, das Urteil des ... Court of Common Pleas, Probate Division, ergingen vor der Geburt von C.A. Nach Ansicht des Bundesrats und der Lehre verstösst ein vorgeburtlicher Verzicht auf die Elternrechte gegen den *Ordre public* der Schweiz (S. 25 des Berichts des Bundesrates, mit Hinweis auf Siehr, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich/Basel/ Genf 2004, N. 4 zu Art. 70; vgl. auch Bg-act. C7 Erw. 3.5). Dem entsprechend statuiert Art. 265b Abs. 1 ZGB - dem Schutz vor übereilter Zustimmung dienend - hinsichtlich der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes zur Adoption, dass diese nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden darf. Gerade Schwangerschaft und Geburt führen insbesondere bei der betroffenen Mutter zu einer erhöhten affektiven Bindung an das Kind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.178/2005 vom 20. Dezember 2005 Erw. 4.3.1 in fine). So sieht auch das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993, für die Schweiz in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (SR 0.211.221.311), als Voraussetzung der internationalen Adoption namentlich die nachgeburtliche Zustimmung der Mutter vor (Art. 4 lit. c Ziff. 4 des Übereinkommens). Es ist denn auch vor

allem die Mutter, welche im Vor- und Umfeld der Geburt besonders schutzbedürftig ist (Peter Breitschmid, Basler Kommentar ZGB I, a.a.O., Art. 265b N 1). Auch im Falle der Leihmutterschaft entwickeln sich zwischen der Leihmutter und dem Fötus während der Schwangerschaft psychische und biologische Bindungen. Die NEK anerkennt die Bedeutung dieser Bindungen in ihrer Stellungnahme Nr. 22/2013 als erhebliche epigenetische Komponente und vertritt die Auffassung, dass die Leihmutter ein Interesse an der Pflege dieser Bindungen habe, obwohl sie wisse, dass sie das Kind, das sie austrage, nach der Geburt der Wunschmutter übergeben müsse. Für die Leihmutter sei diese Trennung wahrscheinlich eine schmerzhaft Erfahrung (S. 48 der Stellungnahme der NEK). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer in Anlehnung an Art. 265b Abs. 1 ZGB aufgefordert hat, eine mehr als sechs Wochen nach der Geburt von C.A. abgegebene Erklärung der gebärenden Mutter einzureichen, wonach diese auf ihre Rechte als Mutter von C.A. verzichte. Vielmehr ist eine solche Erklärung der mittels Gerichtsurteil identifizierten Leihmutter notwendig, um sicherzustellen, dass der schweizerische Ordre public durch eine allfällige Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde nicht verletzt wird, zumal aufgrund des eingereichten Urteils feststeht, dass vor den amerikanischen Behörden und Gerichten die vorgeburtliche Verzichtserklärung ausreichte. Somit ist festzuhalten, dass - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - die Vorlage des vollständigen Urteils sowie einer frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes abgegebene Verzichtserklärung der Leihmutter auch im Falle einer direkten Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde absolut notwendig ist. Die zweifellose Identifikation der gebärenden Mutter ist im Weiteren auch unter dem Aspekt des Kindeswohls von erheblicher Bedeutung, wie nachfolgend darzulegen bleibt.

b) Was die Interessen des Kindes betrifft, spielen bei der Anerkennung der Elternschaft von in Leihmutterschaft geborenen Kindern namentlich Eignung und Alter der Wunscheltern, die faktischen Folgen der Verweigerung der Anerkennung und das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung eine wichtige Rolle (vgl. Bericht des Bundesrates S. 24 f.). Nachdem es im vorliegenden Verfahren nicht um die Anerkennung der Geburtsurkunde an sich, sondern um die Vorfragen der Rechtmässigkeit der Sichtbar(er)machung der Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Leihmutter geht, ist nachfolgend einzig auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung einzugehen. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, d.h. auf Kenntnis der Angaben, die sich auf die genetischen Eltern beziehen, ist als Grund- und Menschenrecht nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch international anerkannt (Art. 119 Abs. 2 lit. g BV, Art. 7 Abs. 1 UN-KRK, Art. 8 EMRK, vgl.

auch Art. 27 FMedG, Art. 268c ZGB). Der grundrechtliche Anspruch von Art. 119 Abs. 2 lit. g BV ist als Anerkennung eines elementaren Bedürfnisses der Persönlichkeitsentfaltung sowie auch als spezielle (Teil-)Garantie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV zu verstehen. Aus der sozialwissenschaftlichen Forschung ist bekannt, dass das Wissen um die eigene biologische Herkunft unabhängig von der kindesrechtlichen Zuordnung als wesentliche Voraussetzung der Identitätsfindung und der Persönlichkeitsentfaltung gilt (Büchler/ Clausen, a.a.O., S. 261). Auch der Bundesrat vertritt auf S. 32 seines Berichts zur Leihmutterschaft die Ansicht, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung soweit wie möglich gewahrt werden müsse. Demnach müssten die biologischen und genetischen Eltern, soweit deren Angaben erhältlich seien, registriert werden, und zwar unbeachtet des Umstandes, ob es im konkreten Fall um eine Adoption oder die Anerkennung eines ausländischen Kindesverhältnisses gehe. Hätten die Wunscheltern auf eine anonyme Eizellenspende zurückgegriffen, sollte diese Tatsache ebenfalls festgehalten und dokumentiert werden. So wahre der Staat die Interessen des Kindes im Hinblick auf das Recht auf Kenntnis der Abstammung. In Fällen von der Leihmutterschaft vorangehender anonymer Eizellenspende wird der Rechtsanspruch des Kindes auf Kenntnis der Identität seiner genetischen Mutter unwiderruflich zerstört. Möglich und umso wichtiger ist es indes, dem Kind zumindest die Information über einen Teil seiner Abstammung, nämlich die Identität der biologischen, d.h. gebärenden Mutter, offen zu halten. In diesem Sinne hat auch das St. Galler Verwaltungsgericht im bereits erwähnten Urteil entschieden und namentlich festgehalten, dass die Behörden aufgrund von Art. 119 Abs. 2 lit. g BV die Pflicht treffe, einer Person den Zugang zu den Daten über ihre Abstammung zu gewährleisten, womit zumindest die Verpflichtung bestehe, vorhandene Daten über die Abstammung einer Person, das heisst über die Identität der genetischen und biologischen Eltern, in einem systematisch geführten Register zu dokumentieren und zugänglich zu machen (Erw. 3.4 des Urteils). Da in der Schweiz kein entsprechendes Register analog zum Samenspenderdatenregister existiere, erscheine das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nur gewahrt, wenn die Daten im Personenstandsregister eingetragen würden. Eingetragen werden müsse die Identität des genetischen Vaters, die Tatsache, dass die genetische Mutter eine anonyme Eizellenspenderin sei und die Identität der Geburtsmutter (Leihmutter, Erw. 6 des Urteils). Zu Recht führte das St. Galler Verwaltungsgericht im Weiteren aus, die Aufbewahrung des Gerichtsurteils als Beleg gemäss Art. 32 Abs. 1 ZStV reiche nicht, um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wahren zu können, da Belege lediglich während 50 Jahren aufbewahrt würden, während die Eintragung im Personenstandsregister dem Kind und seinen Nachfahren zeitlich unbeschränkt die Möglichkeit gewähre, über ihre Abstammung - soweit die-

se bekannt sei - Klarheit zu erlangen (Erw. 4.1, 5. Abschnitt). Es mag sein, dass - wie die Beschwerdeführer vorbringen - die Identität der Leihmutter auch im US-Gliedstaat Y. registriert ist, dass in Y. das Gesetz Nr. 3107.41 "Adult adopted person may petition for release of certain information" existiert, und dass die Beschwerdeführer beabsichtigen, ihren Sohn über die Identität seiner Leihmutter aufzuklären. Dennoch ist unklar, ob, in welcher Form und wie lange C.A. - welcher nach amerikanischem Recht von den Beschwerdeführern nicht etwa adoptiert worden ist - oder seine Nachfahren in den USA tatsächlich Auskunft über seine Abstammung werden erlangen können, und es ist auch nicht praktikabel, die diesbezügliche Rechtslage in jedem einzelnen Fall abzuklären. Lebt C.A. zukünftig in der Schweiz, wäre die Einsichtnahme in die amerikanischen Akten zudem massiv erschwert. Auch die Zusicherung der Eltern entbindet die schweizerischen Behörden nicht von ihrer Pflicht, die Abstammung von C.A. zu dokumentieren.

4.1.4 Aus dem Gesagten kann geschlossen werden, dass die vom Beschwerdegegner eingeforderten Unterlagen - das vollständige Urteil vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, und die frühestens sechs Wochen nach der Geburt abgegebene Verzichtserklärung der gebärenden Mutter - zur Anerkennung der ausländischen Geburtsurkunde bzw. zur Sicherstellung der Rechte der Leihmutter und des Kindes notwendig waren. Ohne Kenntnis der Identität der Leihmutter ist es dem Beschwerdegegner nicht möglich, den grund- und menschenrechtlich geschützten Rechten der Leihmutter und des Kindes gerecht zu werden. Indem der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer aufgefordert hat, das Urteil und die Verzichtserklärung einzureichen, hat er alles in seiner Macht stehende getan, um den Interessen sämtlicher involvierter Parteien - d.h. des Kindes, der Leihmutter und der Beschwerdeführer - so gut wie möglich Rechnung zu tragen.

4.1.5 Soweit die Beschwerdeführer entgegen, es sei ihnen aufgrund des Leihmutterchaftsvertrags verwehrt, die Identität der Leihmutter bekannt zu geben, ist Folgendes anzufügen: Paragraph 27 des Leihmutterchaftsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass die Bekanntgabe von Informationen "to the public, news media, social media or any other individual", welche die Identität der Parteien aufdecken könnten, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis aller Parteien unzulässig sei. Dass die Leihmutter aber eine Einverständniserklärung zur Bekanntgabe ihrer Identität an die schweizerischen Behörden - wobei fraglich ist, ob Behörden überhaupt von Paragraph 27 erfasst sind - verweigert habe, wird von den Beschwerdeführern nicht vorgebracht und ist angesichts der Tatsache, dass die Leihmutter sogar an der Taufe von C.A. in der Schweiz teilgenommen haben soll, mithin keinen grossen Wert auf Vertraulichkeit zu legen scheint, zu bezweifeln. Im Weiterem

besagt die "Confidentiality-Clause" in Paragraph 28 des Leihmutterchaftsvertrags, dass sich die Parteien im Falle von Streitigkeiten aus dem Leihmutterchaftsvertrag bemühen, die im Vertrag vereinbarte Vertraulichkeit *gegenüber der Öffentlichkeit* zu wahren. Die vorliegende Rechtsstreitigkeit ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Leihmutterchaftsvertrag bzw. es handelt sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien des Leihmutterchaftsvertrags, die zitierte Bestimmung kann aber analog angewendet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Behörden gerade nicht um die Öffentlichkeit handelt, und dass die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen zur Verschwiegenheit über die Personenstandsdaten verpflichtet sind (Art. 43a ZGB i.V.m. Art. 44 ZStV). Aufgrund von § 29 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz, BGS 154.21) sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons - so auch die Mitarbeiter des Gerichts - zudem an das Amtsgeheimnis gebunden. Insgesamt erweist sich der Einwand der Beschwerdeführer als nicht stichhaltig und entbindet diese nicht von ihrer Mitwirkungspflicht, aufgrund derer sie die zur Anerkennung der Geburtsurkunde und Eintragung des Zivilstandsereignisses im Personenstandsregister notwendigen Unterlagen einzureichen haben.

4.2 Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdegegner zu Recht das vollständige Urteil und eine Verzichtserklärung der Leihmutter einforderte. Aufgrund der Akten ist zudem erwiesen, dass die Beschwerdeführer diese Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung (wenn auch ohne Strafandrohung) durch den Beschwerdegegner nicht in vollständiger Form einreichten und damit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind. Der Beschwerdegegner demgegenüber hat in Verletzung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführer die auf dem Urteil eingeschwärzten Stellen sichtbar(er) gemacht anstatt - wie angedroht - die Anerkennung der Urkunde und Eintragung ins Personenstandsregister zu verweigern. Zu beantworten bleibt noch die Frage, ob die Angaben zur Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes dennoch in den Akten belassen und im Verfahren vor dem Beschwerdegegner weiterverwertet werden können. Dabei ist als erstes zu prüfen, ob der Beschwerdegegner, hätte er den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör gewährt, die eingeschwärzten Stellen hätte sichtbar machen dürfen, oder ob sich nicht vielmehr die Verweigerung der Anerkennung und Eintragung aufgedrängt hätte. Dies hängt davon ab, ob ein gewichtiges privates und/ oder öffentliches Interesse an der Eintragung ins Personenstandsregister bzw. an der Klärung der Frage, welche Personen in der Schweiz als rechtliche Eltern von C.A. zu gelten haben, besteht.

4.2.1 Aus dem in zahlreichen Menschenrechtsabkommen gewährleisteten Schutz des Privatlebens lässt sich ein Anspruch jedes Menschen auf eigene Identität und auf Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit ableiten. Da erst die Eintragung in einem staatlichen Geburtenregister die rechtliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit gewährleistet, ergibt sich aus dem Schutz des Privatlebens ein menschenrechtlicher Anspruch des Neugeborenen auf Eintragung in einem staatlichen Geburtenregister. Dies lässt sich beispielsweise aus Art. 8 EMRK ableiten und ergibt sich auch ausdrücklich aus Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) und aus Art. 7 Abs. 1 UN-KRK (Göksu, Die zivilstandsregisterrechtliche Behandlung von Kindern papier- oder wohnsitzloser Eltern, S. 1256 f., in: AJP 10/2007, S. 1252 ff.). Für den vorliegenden Fall lässt sich aus diesen Vorschriften indes entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nichts herleiten, da davon auszugehen ist, dass der auf amerikanischem Staatsgebiet geborene C.A. nach seiner Geburt in das amerikanische Geburtenregister eingetragen worden ist, zumal dieser - dem Prinzip des *ius soli* entsprechend - auch über einen US-amerikanischen Pass verfügt. Eine Verletzung des Rechts auf Eintragung in einem staatlichen Geburtenregister ist folglich nicht auszumachen und auch eine Verzögerung oder gar Ablehnung der Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister verstösst jedenfalls nicht gegen dieses Menschenrecht.

4.2.2 Die Beschwerdeführer leben offenbar seit Anfang 2014 in den USA. Zwar bringen sie im Zusammenhang mit dem Anspruch von C.A. auf Eintragung ins Geburtenregister vor, sie hätten in den USA kein geregeltes Aufenthaltsrecht. Immerhin leben die Beschwerdeführer nun aber bereits seit mehr als zehn Monaten in den USA, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass es ernsthafte aufenthaltsrechtliche Probleme gibt. C.A. lebt heute mit den Beschwerdeführern und seinem Bruder ebenfalls in den USA, wo die Beschwerdeführer als seine rechtlich anerkannten Eltern gelten. Nachdem die Beschwerdeführer wussten, dass sie mit der Zuhilfenahme einer Leihmutter in den USA die schweizerische Rechtsordnung umgehen, ist es ihnen zumutbar, mit den Kindern in den USA zu leben, solange das Kindsverhältnis in der Schweiz nicht anerkannt ist. Dabei ist zu beachten, dass es gerade die Beschwerdeführer selbst sind, die mittels Kooperation mit den schweizerischen Behörden, d.h. Einreichung des vollständigen Gerichtsurteils und der vom Beschwerdegegner verlangten Erklärung der Leihmutter, zur beförderlichen Klärung der Rechtslage in der Schweiz hätten beitragen können. Verweigern sie ihre Mitwirkung, darf ihnen der vorläufige Verbleib mit den Kindern in den USA zugemutet werden. Bei dieser Sachlage ist auch die beschwerdeführerische Rechtsverzögerungs- bzw. -verweigerungsrüge (vgl. Antrag-Ziffer 3) unbegründet.

4.2.3 Aus Sicht von C.A. ist zu sagen, dass dieser wie gesagt im amerikanischen Geburtenregister eingetragen ist, über einen US-amerikanischen Pass verfügt und derzeit mit den Beschwerdeführern in den USA lebt. Dass er derzeit (noch) nicht in den schweizerischen Registern erfasst ist, tangiert seine Interessen nicht unmittelbar, zumal die Beschwerdeführer in seinem Wohnsitzstaat als seine rechtlichen Eltern anerkannt sind. Es stand und steht den Beschwerdeführern frei, von den USA aus mittels Einreichung der erforderlichen Unterlagen die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister - sei dies durch die direkte Anerkennung der Geburtsurkunde oder über den Weg der Anerkennung der Vaterschaft durch den Beschwerdeführer und die nachfolgende Stiefkindadoption durch die Beschwerdeführerin - zu erwirken. Somit hätte nach Ansicht des Gerichts nichts dagegen gesprochen, die Eintragung mangels Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Beschwerdeführer vorerst zu verweigern und die Beschwerdeführer auf ihre Mitwirkungspflicht zu verweisen. Allerdings ist auch zu bedenken, dass die Behörde ein Interesse daran hat, den eintragungsrelevanten Sachverhalt innert nützlicher Frist abzuklären und - sofern das Kindsverhältnis zu einem der Beschwerdeführer oder beiden Beschwerdeführern bejaht wird - tatsächlich auch eine Eintragung ins schweizerische Register vorzunehmen. Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführt, besteht an der Vollständigkeit und Korrektheit der Zivilstandsregister ein gewichtiges öffentliches Interesse. Zu bedenken ist auch, dass C.A. zwar derzeit mit den Beschwerdeführern in den USA wohnt, dass aber unklar ist, wie lange dies der Fall sein wird und ob die Beschwerdeführer gedenken, langfristig dort zu bleiben. Aufgrund der in Erw. 4.1.3 dargelegten, schützenswerten Interessen von C.A. wird im Falle einer Einreise und eines längeren Verbleibs in der Schweiz eine unverzügliche Regelung des Kindsverhältnisses in der Schweiz absolut notwendig sein. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist nicht zu beanstanden und erscheint es verhältnismässig, dass der Beschwerdegegner - nachdem ihm das Urteil mit den eingeschwärzten Passagen vorlag und der Aufwand zur Sichtbarmachung relativ gering war - die Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns selbst ermittelte. Hätte der Beschwerdegegner die Verfahrensrechte nicht verletzt, wäre demnach die Ermittlung der Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns unter Zuhilfenahme des kriminaltechnischen Diensts rechtens gewesen.

4.2.4 Dass das Vorgehen des Beschwerdegegners zur Beschaffung der zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Daten grundsätzlich nicht zu beanstanden gewesen wäre, spricht dafür, dass die nun vorhandenen Daten zur Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns in den Akten zu belassen sind. Dies umso mehr, als die Vergangenheit zeigte, dass die Beschwerdeführer offensichtlich nicht willens sind, mit den schweizerischen Be-

hörden zu kooperieren und die notwendigen und vollständigen Unterlagen einzureichen. Im Falle einer Einreise der Beschwerdeführer mit den beiden Kindern in die Schweiz würde dies wiederum zu erheblichen Problemen und zu einer nicht unerheblichen Gefährdung des Wohls von C.A. führen. Werden die Daten heute aus den Akten entfernt und kooperieren die Beschwerdeführer auch in Zukunft nicht, wären die Daten allenfalls bei einer Einreise in die Schweiz wieder sichtbar zu machen, was einem prozessualen Leerlauf entspräche. Somit spricht namentlich auch die Prozessökonomie für die Weiterverwertung der vom Beschwerdegegner unter Verkennung des Gehörsanspruchs der Beschwerdeführer erlangten Informationen zur Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes im Verfahren auf Anerkennung der Geburtsurkunde bzw. Feststellung des Kindsverhältnisses. Folglich erweist sich Antrag-Ziffer 2 der Beschwerde, wonach der Beschwerdegegner anzuweisen sei, sämtliche rekonstruierten Daten hinsichtlich der Identität der Leihmutter aus den Verfahrensakten zu entfernen, als unbegründet, weshalb er abzuweisen ist.

4.2.5 Soweit die Beschwerdeführer die vom Beschwerdegegner ermittelte Identität der Leihmutter in Abrede stellen, ist zu sagen, dass keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass diese vom kriminaltechnischen Dienst ermittelten Angaben der von den Beschwerdeführern eingereichten Urteils*kopie* entsprechen. Die amtliche Beglaubigung bezieht sich indes nicht auf die in der Urteils*kopie* geschwärzten Elemente. Gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des Zwischenentscheides wird der mutmasslichen Leihmutter indes das rechtliche Gehör gewährt werden (vgl. hierzu noch Erw. 5). Sollte es sich, wie von den Beschwerdeführern behauptet, bei B.C. *nicht* um die gebärende Mutter von C.A. handeln, wird sich dies spätestens bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zeigen. Um allen Eventualitäten gerecht zu werden, ist Dispositiv-Ziffer 1 des Zwischenentscheides wie folgt neu zu formulieren:

Es wird festgestellt, dass C.A. [...] am Januar 2013 von einer Leihmutter geboren wurde, bei der es sich gemäss des in Kopie vorliegenden Urteils vom 26. Dezember 2012 des Court of Common Pleas, Probate Division, in ... (Y., Vereinigte Staaten) um B.C., verheiratet mit A.C., wohnhaft ..., USA, handelt.

5. Nachdem der Beschwerdegegner die Identität der Leihmutter und ihres Ehemannes festgestellt hat und diese Angaben in den Akten zu belassen sind, spricht nichts dagegen, dass sich der Beschwerdegegner zur weiteren Klärung des Sachverhalts direkt mit der Leihmutter in Verbindung zu setzen versucht. Ob die amerikanischen Behörden dabei Rechtshilfe gewähren werden, wird sich zeigen und kann bei der Beurteilung der Recht-

mässigkeit der Gewährung des rechtlichen Gehörs an sich nicht entscheidend sein. Von den Beschwerdeführern wird denn auch nicht in Abrede gestellt, dass, sollte der Beschwerdegegner die gebärende Mutter als rechtliche Mutter ins Personenstandsregister eintragen wollen, ihr auf jeden Fall das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Wie in Erw. 4.1.3 oben dargelegt, kann aber auch die Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde und die direkte Eintragung von C.A. als Sohn der Beschwerdeführer nur erfolgen, wenn die Leihmutter nachgeburtlich auf ihre Rechte verzichtet hat. Dies zumindest solange, als die Identität der Leihmutter bekannt ist und der Einholung einer entsprechenden Erklärung - einmal abgesehen vom Widerstand der Beschwerdeführer - grundsätzlich nichts entgegen steht. Auch eine solche Verzichtserklärung kann auf dem Weg der Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeholt werden, und es kann im Weiteren sichergestellt werden, dass es sich bei B.C. tatsächlich um die gebärende Mutter von C.A. handelt, sodass sie als solche im Personenstandsregister eingetragen werden kann. **Es steht den Beschwerdeführern indes nach wie vor frei, das Verfahren mittels Einbringung einer notariell beglaubigten Verzichtserklärung zu beschleunigen.** Somit ist festzuhalten, dass Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Zwischenentscheides nicht zu beanstanden ist. B.C. ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sichtbar(er)machung der auf der eingereichten, beglaubigten Kopie des Urteils vom 26. Dezember 2012 des ... Court of Common Pleas, Probate Division, eingeschwärzten Stellen unter Verletzung der Verfahrensrechte der Beschwerdegegner erfolgte. Da die dadurch erhobenen Daten im Verfahren auf Anerkennung der Geburtsurkunde bzw. des Kindsverhältnisses zu den Beschwerdeführern notwendig sind, wären die Beschwerdeführer gestützt auf ihre Mitwirkungspflicht zur Einreichung einer vollständigen beglaubigten Urteilskopie verpflichtet gewesen. Hätte der Beschwerdegegner die Verfahrensrechte der Beschwerdeführer respektiert, wäre die Sichtbar(er)machung nicht zu beanstanden gewesen. Aufgrund der privaten Interessen von C.A. und des öffentlichen Interesses an der Vollständigkeit der Register sind die erhobenen Daten zur Identität der Leihmutter und ihres Ehemanns in den Akten zu belassen und im Verfahren vor dem Beschwerdegegner weiter zu verwerten. Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Zwischenentscheides ist indes im Sinne von Erw. 4.2.5 redaktionell anzupassen. Nachdem die Identität der Leihmutter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht und sich die Beschwerdeführer weigern, die vom Beschwerdegegner geforderte, frühestens sechs Wochen nach der Geburt von C.A. abgegebene Verzichtserklärung einzureichen, ist dieser nun in Bestätigung von Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Zwischenentscheides das rechtliche Gehör zu gewähren. Die redaktionelle Abänderung

von Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Zwischenentscheides entspricht einer Guttheissung in einem Nebenpunkt, welcher ermessensweise mit 1/6 zu gewichten ist.

7. Diesem Verfahrensausgang entsprechend ist von den Beschwerdeführern eine um 1/6 reduzierte Spruchgebühr zu erheben, welche ermessensweise auf Fr. 2'500.-- festzusetzen ist (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Der Beschwerdegegner ist nicht kostenpflichtig (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 2 VRG). Der Anspruch einer vor Verwaltungsgericht obsiegenden Partei auf Ausrichtung einer Parteientschädigung beurteilt sich nach § 28 Abs. 2 VRG. Da die Parteien vorliegend nicht mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt sind, können gestützt auf § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG keine Parteientschädigungen geltend gemacht werden. Sodann haben die Beschwerdeführer auch gestützt auf § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG keinen Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung, da sie lediglich in einem Nebenpunkt obsiegt haben und die teilweise Guttheissung nicht direkt auf den vom Verwaltungsgericht festgestellten Verfahrensfehler zurück zu führen ist.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Zwischenentscheids vom 11. April 2014 wie folgt redaktionell angepasst wird:

Es wird festgestellt, dass C.A. [...] am ... Januar 2013 von einer Leihmutter geboren wurde, bei der es sich gemäss des in Kopie vorliegenden Urteils vom 26. Dezember 2012 des Court of Common Pleas, Probate Division, in ... (Y., Vereinigte Staaten) um B.C., verheiratet mit A.C., wohnhaft ..., USA, handelt.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Den Beschwerdeführern wird eine reduzierte Spruchgebühr von Fr. 2'500.-- auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde Zivilsachen eingereicht werden.
6. Mitteilung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer (dreifach, mit Rechnung), an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern des Kantons Zug und an das Bundesamt für Justiz (Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen), Bern.

Zug, 10. November 2014

Im Namen der
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am